

DIE HÄRTEFALLKOMMISSIONEN DER BUNDESLÄNDER

STAND: 31.12.2010

Zusammengestellt von Andreas Schwanter - Amnesty International - Fachkommission Asyl - Oktober 2011

(HINWEISE UND AKTUALISIERUNGEN bitte an: schwanter-ai@t-online.de)

Fundquellen u.a.: Info-Verbund Asyl (www.asyl.net); Pro Asyl; Homepage der Flüchtlingsräte; von Loeper-Verlag, u.a.
(z.B. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/HFK_Laenderuebersicht.pdf;
<http://www.vonloeper.de/aufenthaltsgesetz/laender/hessen.html>)

INHALTSVERZEICHNIS:

- ① Seite 2: Vorspann
- ② Seite 3: Die Härtefallkommissionen [HFK] der Bundesländer - Gesetze, Verordnungen, Fundstellen
- ③ Seite 4 - 11: Regelungen der einzelnen HFK
 Die auf Seite 04-11 dargestellte Synopse enthält folgende vergleichende Kriterien:
 - 01. Personelle Zusammensetzung der Kommission
 - 02. Benennung der Mitglieder
 - 03. Voraussetzungen an die Eignung / Kenntnisse der Mitglieder
 - 04. Formalien der Befassung mit einem Fall als Härtefall / Eingabemöglichkeiten
 - 05. [Regel-]Ausschlussgründe zur Befassung oder Annahme als Härtefall
 - 06. Geschäftsstelle / Vorprüfungsausschuss
 - 07. Aussetzung der Abschiebung während des Verfahrens
 - 08. Notwendige Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmung
 - 09. Möglichkeit der Anfechtung
 - 10. Anordnungsbefugnis
 - 11. Angaben und Hinweise (Fundstellen) zu Tätigkeitsberichten (TB); Befristung; Sonstiges
- ④ Seite 12 -13: Tätigkeitsberichte (TB) der einzelnen HFK - Überblick Statistiken bis 31.12.2010
- ⑤ Seite 14 - 16: Differenzierte Statistiken bis 31.12.2010
 - 1. Fälle in %; nach Bundesländer
 - 2a. nach Anzahl der Ersuchen im Verhältnis zu beratenen Fällen
 - 2b. nach Anzahl der Stattgaben im Verhältnis zu Ersuchen
 - 3. Gesamtstatistik - in % Fälle gegenüber Personen
- ⑥ Seite 17: Gesamtzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Vergleich
- ⑦ Seite 18: Hauptherkunftsländer und ihre Verteilung auf die ersten meistbetroffenen Bundesländer
- ⑧ Seite 19 - 25: Graphiken zu den Tabellen S.12-17

① Vorspann

Die aktualisierte vergleichende Gegenüberstellung der Härtefallkommissionen (HFK) der einzelnen Bundesländer berücksichtigt Änderungen bei den Kommissionen bzw. in deren Geschäftsordnungen etc. sowie die fortgeschriebene Statistik der Tätigkeitsberichte zuzüglich ähnlicher Informationen bis 31.12.2010.

BEFRISTUNG 31.12.2009

Laut Art.15 Abs.4 ZuwG sollte § 23a AufenthG sowie die darauf basierenden Verordnungen zum 31.12.2009 außer Kraft treten. Das ArbeitsmigrationsteuerungsG vom 20.12.2008 hob diese Befristung ersatzlos auf. Etliche HFK haben per Verordnungs-Änderung ebenfalls die Befristung ersatzlos aufgehoben; sämtliche HFK arbeiten weiter.

STATISTIK DER TÄTIGKEITSBERICHTE:

Grundlage hierfür bilden die über Internet abrufbaren Tätigkeitsberichte bzw. direkt von der HFK erfragten Angaben bis 31.12.2010.

Die Kumulation der Jahre 2005 - 2010 ermöglicht eine statistisch repräsentativere Auswertung der Entwicklung von Anerkennungsquoten bzw. Stattgaben durch die Innenbehörden.

Jedoch ermöglicht auch diese Darstellung nach wie vor nur eingeschränkt eine vergleichende Auswertung, da die Tätigkeitsberichte und Mitteilungen der HFK selbst weiterhin nicht homogen in Art und Umfang der gelieferten Angaben sind.

ANALYSEN DER STATISTIKEN

Ab S.12 finden sich Analysen der statistischen Zahlen im Vergleich der Bundesländer untereinander.

Ein rückläufiger Trend der Eingaben als Auswirkung der Bleiberechtsregelung lässt sich nicht mehr beobachten, viel mehr ist in der Regel eine Stagnation zu verzeichnen. NRW (ca. 2.970 Fälle), Berlin (ca. 1.770) und Baden-Württemberg (ca. 1.690 Fälle) verzeichnen nach wie vor die höchsten Eingabequoten (s.S.12,13). Eingabequoten unter 100 für den Zeitraum 2005-2010 weist noch immer Bremen auf. Niedersachsen dagegen war konfrontiert mit einer erheblich höheren Eingabequote und führt dies auf ihre Verfahrensänderung in 2010 zurück (Eingaben nun auch möglich direkt über die Geschäftsstelle).

Einige Bundesländer weisen darauf hin, dass die Neuregelung für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gut integrierter Jugendlicher zu einer Reduzierung der Eingaben führen könne. Teilweise wird jedoch aufgrund steigender Asylbewerberzahlen auch wieder ein künftiger Anstieg der Eingaben erwartet. Einige Bundesländer wie z.B. Baden-Württemberg mahnen deshalb u.a. erhöhte Ermessensspielräume für die Ausländerbehörden zugunsten der um ein Bleiberecht nachsuchenden Zuwanderer an.

Differenzen zwischen Eingaben und Beratungen sind wiederum u.a. darin begründet, dass z.B. Aufenthaltstitel

nach anderen Vorschriften erteilt werden konnten oder Eingaben zurückgezogen wurden.

Höchste Quoten an positiven Härtefallersuchen, bezogen auf die beratenen Fälle, verzeichnen nach wie vor Bremen, Berlin und Bayern (wobei jedoch hier jeweils die Ersuchensquote 2010 hinter jener 2009 lag).

Hinsichtlich Nichtstattgaben seitens der Innenbehörden verzeichnen unverändert Berlin und Mecklenburg-Vorpommern, gefolgt von Saarland und Sachsen die niedrigsten Quoten (s.S.15).

Die Innenbehörden der Länder Bayern, Bremen und Rheinland-Pfalz gaben den Ersuchen unverändert durchgängig zu 100 % statt. Erstmals 2010 tat dies auch das Innenministerium Hessens (jedoch bei sehr hohem Anteil noch nicht entschiedener Ersuchen !). Auch die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt + Schleswig-Holstein erfüllten diese Quote. 2010 haben insg. 10 Innenbehörden den Ersuchen zu 100% stattgegeben (2009: 10; 2008: 8, 2007: 7; 2005/06: 3).

HERKUNFTSLÄNDER

Signifikant hier ist der Anstieg von Eingaben für Personen, die aus dem Kosovo, aus Syrien und Irak stammen (s.S.18).

AE NACH § 23a AUFENTHG GESAMT

Bei Auswertung der Angaben zu Personen, soweit verfügbar, und deren Hochrechnung auf alle HFK, müssten seit Bestehen aller HFK nach § 23a AufenthG etwa 7.350 Personen bis zum 31.12.2010 von der Härtefallregelung profitiert und ein Aufenthaltsrecht erhalten haben. Die Bundesregierung veröffentlichte für diesen Zeitraum eine wiederum wesentlich geringere Zahl! Hierzu wird insbesondere auf S.17 verwiesen. Wiederum interessant ist auch der Vergleich der Aufnahmequote in Bezug auf Bevölkerungsdichte und Königssteiner Schlüssel (s. S.17).

ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN:

Die meisten Bundesländer haben offiziell weder einen "Punktecatalog" noch eine "Checkliste", nach welchen sich die geforderte persönliche Härte feststellen ließe. Einige Tätigkeitsberichte führen Beispielsfälle für Erteilung oder Versagung an. NRW hat „Entscheidungsgrundsätze“ umschrieben, in denen etwa Integrationsleistungen besondere Aufmerksamkeit zukommt. Gesundheitliche Beeinträchtigungen führten nur in „extremen Sonder-situationen“ zur Berücksichtigung. Schleswig-Holst. hat „Verfahrensgrundsätze“ entwickelt, die auch einige Kriterien für das Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe enthalten (z.B. "Geschlecht"; "schwerste gesundheitliche Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können"; "Trennung von engen Verwandten"). Sachsen spricht von "Stand der sprachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Integration" als Indikator. Niedersachsen hebt u.a. "Deutschkenntnisse, dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben,

gesellschaftliche Teilhabe, Kontakte über eigene Ethnie hinaus" hervor.

Durchgängig spielt der gesicherte Lebensunterhalt eine sehr große Rolle, welcher bei Fehlen oft zur Versagung führt, oder aber zur Erteilung einer AE unter Auflage, den Lebensunterhalt nach einer gewissen Zeit nachweisen zu können. Hessen hebt die Problematik des zwingenden Erfordernisses besonders hervor (TB-Hessen 2010 - S.16).

Der teilweise Wegfall der Residenzpflicht wird in Hinblick auf den Ausschlussgrund "Straftaten" als positiv bewertet (z.B. Brandenburg).

EINGABEN AUS DER SOG. "ILLEGALITÄT" HERAUS

Die Möglichkeit, aus der sogenannten "Illegalität" heraus Eingaben an eine HFK machen zu können, ist sehr abhängig von den jeweils formulierten Ausschlussgründen. NRW z.B. befasst sich mit derartigen Eingaben.

Die HFKVO Saarland macht per Ausschlussgrund, nicht im Besitz einer gültigen Duldung zu sein, eine Eingabe aus der Illegalität heraus unmöglich. Die HFK Hamburg teilt mit, dass "sobald ein ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger - ob mit oder ohne Duldung - eine Eingabe einreicht, diese in Hamburg eine quasi aufschiebende Wirkung hat. Könne der Eingabe nicht abgeholfen werden, entfällt diese Wirkung. Dann käme eine Aufenthaltsbeendigung in Betracht." Die Verfahrensgrundsätze der HFK Schleswig-Holst. besagen, dass AusländerInnen, die sich in der Vergangenheit nicht nur kurzfristig unrechtmäßig in der BRD aufhielten, nicht generell von der Prüfung ausgeschlossen sind; ähnliches regelt die HFKLVO von Mecklenburg-Vorpommern (hier Regelausschlussgrund).

Sehr problematisch dürften die Eingaben sein, wenn die Tatsache, zur Fahndung oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben zu sein, Ausschlussgrund darstellt, da viele dieser Personen nach "Untertauchen" diesen Tatbestand erfüllen dürften (zwingende Nichtbefassung: Bad.-Württ.; Brandenburg; Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen). Ebenfalls nicht möglich ist eine Eingabe aus der "Illegalität" heraus, wenn als zwingender Ausschlussgrund "unbekannter Aufenthaltsort" genannt ist (Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen).

Sofern es sich um Regelausschluss handelt, wäre eine Befassung zwar grundsätzlich möglich, jedoch wäre mit Abschiebungshaft zu rechnen (so lautend z.B. die Mitteilung der HFK Sachsen-Anhalt - das Merkblatt des IM Sachsen-Anhalt zur HFK bezeichnet jedoch die Ausschreibung zur Fahndung wegen Untertauchens als zwingenden Ausschlussgrund).

Im Übrigen wäre auch der Ausschlussgrund "mangelnde Mitwirkungspflichten" zu beachten. Sachsen z.B. erklärt, dass "eine Eingabe aus der "Illegalität" heraus möglich sei, jedoch dann die Identität etc. offen gelegt werden müsse."

Inwieweit bei Offenbarung des Aufenthalts in der BRD die ABH eine Duldung erteilt und so bspw. die Fahndung aufhebt, liegt wohl in deren Ermessen. Der Leitfaden des Flüchtlingsrats Brandenburg deutet diese Chance an.

② DIE HFK DER BUNDESLÄNDER - GESETZE; VERORDNUNGEN (VO): GESCHÄFTSORDNUNGEN (GO); FUNDSTELLEN

01. Baden-Württemberg	HFKomVO vom 28.06.2005 (GBL Bad-W Nr.10, S. 455) http://www.olg-karlsruhe.de/servlet/PB/menu/1186019/index.html?ROOT=1153239
02. Bayern	HFKomVO vom 08.08.2006 (GVBl. Bayern Nr.15, S. 436); geändert 20.11.2007 (GVBl. Bayern Nr. 15, S. 791) Land Bayern → http://www.stmi.bayern.de/buerger/auslaender/leben/detail/16593/
03. Berlin	HFKV vom 03.01.2005 (GVBl. Berlin Nr.2, S. 11 f.) http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/HaertefallVO_Berlin_261004.pdf http://www.berlin.de/lb/intmig/presse/archiv/20070524.1000.78405.html
04. Brandenburg	HFKV vom 17.01.2005 (GVbl. BBurg II, S.46); geändert 20.09.06; geändert 23.09.09 Land Brandenburg → http://www.mi.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.156848.de FRat BrBg → http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2009/10/leitfaden-hfk-internet.pdf
05. Bremen	HFKV vom 12.12.2005 (GBL Bremen Nr.56; S.605), geändert 13.12.07; -- GO vom 10.05.2006 Land Bremen → www.inneres.bremen.de → über Suchbegriff-Eingabe
06. Hamburg	HFK-Gesetz vom 04.05.2005 (HmbGVBl. 2005, S.190); geändert 25.05.09 http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml/js_peid/FastSearch/media-type/html?form=bsIntFastSearch&st=lr&sm=fs&desc=all&query=h%C3%A4rtefallkommission&neuesuche=Suchen
07. Hessen	HFK-Gesetz vom 22.02.2005; geändert 30.09.08; geändert 14.12.2009 (GVBl. I S. 642) -- GO vom 21.08.08 / 29.01.2010 http://www.hmdi.hessen.de/irj/HMDI_Internet?cid=1f03cfad157b7fb084e106c44c405589
08. Mecklenburg-Vorpommern	HFKLVO M-V vom 25.02.2005 (GVOBl. M-V S.84) -- GO vom 22.03.05; geändert 30.11.2009 (GVOBl. M-V S. 679) http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/im/Themen/Asyl_und_Fluechtlinge/Haertefallkommission/index.jsp
09. Niedersachsen	NHärteKVO vom 06.08.2006 (Nds. GVBl. Nr.21, S.426); geändert 10.09.08; geändert 09.12.09 http://www.mi.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=14974&article_id=63033&psmand=33 http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2009/02/arbeitshilfe-far-eingaben-an-nds-haertefallkommission-marz-2009.pdf
10. Nordrhein-Westfalen	HFKVO vom 14.12.2004 Flüchtlingsrat NRW → http://www.fluechtlingsrat-nrw.de/2078/index.html Land NRW → http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/auslaenderfragen/haertefallkommission.html
11. Rheinland-Pfalz	HFKVO vom 18.03.2005 (GVBl. RhI-Pf. Nr.6, S.92); geändert 05.04.2011 (GVBl. Rh.-Pf. Nr.6, S.95) - GO 14.06.05 - Initiativausschuss für Migrationspolitik → www.ini-migration.de/www/aktuell/haertefall_k
12. Saarland	HKV vom 14.12.2004 (AmtsBl. 23.12.04, S.2659) -- GO 18.03.05 Land Saarland → www.haertefallkommission.saarland.de
13. Sachsen	SächsHFKVO vom 11.07.2005; geändert 11.12.09; geändert 06.07.2010 -- GO vom 15.09.05 Land Sachsen → http://www.landtag.sachsen.de/de/integration_migration/der_saechsische_landesbeauftragte/6735.aspx
14. Sachsen-Anhalt	HFK-VO vom 09.03.2005; geändert 21.04.09 Land Sachsen-Anhalt → http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=4825
15. Schleswig-Holstein	HFK-VO vom 11.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 9) -- Verfahrensgrundsätze vom 09.10.07, Änderung 05.10.2010 F-Rat SH → http://www.frsh.de/seiten-im-hauptmenue/service/behoerden-recht/haertefallkommission/ Land Schleswig-Holstein → http://www.schleswig-holstein.de/MJGI/DE/ZuwanderungIntegration/Haertefallkommission/Allgemeines/Allgemein_node.html
16. Thüringen	HFK-VO vom 05.01.2005 (GVBl. 2005, Nr.1, S.1) - GO 18.02.05 F-Rat Thüringen → http://www.fluechtlingsrat-thr.de/index.php/themen-thueringen/hfk

③	<u>1. BADEN - WÜRTTEMBERG</u>	<u>2. BAYERN</u>
01.	- Vertreter des Innenministeriums als Vorsitzender (1) - Integrationsbeauftragter der Landesregierung (1) - Landkreistag (1) - Städtetag (1) STAAT: 4 - zwei "Persönlichkeiten des Landes" im Einvernehmen mit Integrationsbeauftragten derzeit: Gerlinde Hämmerle (RP'in a.D.) + Wilfried Ensinger (Ensinger GmbH) (2) - Liga der freien Wohlfahrtspflege (1) - evangelische Landeskirche; katholische Kirche (je 1 = 2) NGO: 5	- Vertreter des Staatsministeriums (1 = vorbehaltlich § 9 HFKomV NICHT stimm-berechtigt) - kommunale Spitzenverbände (4 - je 1x Gemeinde-, Städte-, Landkreistag + Verband bayr. Bezirke) STAAT: 4 - evangelisch-lutherische Landeskirche (1) - katholische Kirche (1) - Liga der Wohlfahrtsverbände (3 - je 1x Caritas; - Diakonie + Bayr. Rotes Kreuz) NGO: 5 - an den Sitzungen können Mitarbeiter der GS teilnehmen
02.	durch die entsendenden Institutionen - "Persönlichkeiten des Landes" durch Innenministerium	auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen - Berufung durch Innenminister
03.	VO ohne Angabe	VO ohne Angabe
04.	§ 4 (1) - Eingaben an die HFK in schriftlicher Form bei der GS; auch durch Ausländer o. dessen Vertreter !	§ 3 HFKomV: durch Vorschlag des Eingabeausschusses, Beschluss der HFK oder Antrag von 5 Mitgliedern der HFK
05.	<u>§ 4 (2) HFKVO "zwingend" (Nr.1-9) + § 6 HFKVO "Regelausschlussgründe" (Nr.10-12)</u> 1. Eingabe nicht zwecks Erteilung/Verlängerung einer AE; -- 2. nicht vollziehbar ausreisepflichtig -- 3. behördliches / gerichtliches Verfahren zwecks Feststellung Ausreisepflicht o. Erteilung der AE läuft -- 4. nicht in BRD aufhaltend; o. Aufenthalt ist nicht bekannt -- 5. keine ABH des Landes zuständig -- 6. keine wesentliche Änderung der Sach- o. Rechtslage -- 7. in gleicher Sache Petitionsverfahren anhängig -- 8. gem. § 50 (7) AufenthG zur Aufenthaltsermittlung o. Festnahme ausgeschrieben -- 9. Ausweisung §§ 53, 54 Nr.5, 5a, 7; § 55 Abs.2 Nr.8 AufenthG / Abschiebungsanordnung gem § 58a AufenthG -- 10. Sachverhalt wäre durch BAMF zu prüfen -- 11. bisheriger Lebensunterhalt mit öffentlichen Mitteln bestritten, obwohl arbeitsfähig; -- 12. zu erwarten, dass zukünftig auf öffentliche Mittel angewiesen sein wird	<u>§ 3 Abs.2 HFKomV: - s.o.: Vorrang des Petitionsverfahrens !!</u> <u>§ 5 HFKomV - Regelausschlussgründe:</u> 1. offensichtl. rechtsmissbräuchl. Verhalten; insb. bewusste Täuschung oder Irreführung der Behörden zur erheblichen Hinauszögerung der Aufenthaltsbeendigung -- 2. Nichterfüllung der Passpflicht trotz zumutbarer Mitwirkung an Erhalt eines Nationalpasses; -- 3. Straffälligkeit, soweit bereits vorbestraft -- 4. Anhaltspunkte, dass eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgehen könnte -- 5. fehlende konkrete Aussicht, den Lebensunterhalt zu sichern (d.h. kein ausreichendes Arbeitseinkommen + Bezug von Sozialhilfe innerhalb der letzten 2 Jahre) -- 6. bereits frühere Befassung der HFK -- 7. ausschließliche Begründung durch Umstände, die der Prüfung des BAMF unterliegen → baldiger Wegfall Ausschlussgrund und besondere Härte sind zu berücksichtigen
06.	GS beim Innenministerium - Vorbereitungsgremium	GS beim Innenministerium - Vorbereitungsgremium
07.	§ 5 HFKVO: JA, grundsätzlich für die Dauer der Befassung; es sei denn: Strafhaft o. Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zur Aufenthaltsbeendigung begonnen	§ 4 HFKomV: NEIN - Ausländer kann Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen NICHT verlangen - bei erkennbar positivem Ausgang Anregung durch GS
08.	§ 7 HFKVO - mindestens 2/3 aller HFK-Mitglieder	§ 7 (3) HFKomV - mindestens 2/3 aller HFK-Mitglieder
09.	§ 1 (2) HFKVO - begründet keine eigenen Rechte	HFKomV ohne Angabe
10.	durch die für Inneres zuständige Landesbehörde (IM)	durch die für Inneres zuständige Landesbehörde (IM)
11.	- ausführliche Tätigkeitsberichte ab 19.09.2005 bis 31.12.2010 online erhältlich; TB enthalten anonymisierte Fallbeispiele und detaillierte Zahlen - TB 2010 unter: http://www.baden-wuerttemberg.de/fm7/2028/T%E4tigkeitsbericht%20H%E4rtefallkommission%202010.pdf - Weitere ausführliche Informationen (insb. Reader Caritas/Diakonie Baden) unter: Ev. Landeskirche Baden → http://www.ekiba.de/5469_5917.php - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 18.08.09 - HFK begrüßt ausdrücklich Verlängerung der Bleiberechtsregelung und hätte sich eine abschließende Regelung zugunsten geduldeter Personen gewünscht (TB 2009; S.11, "Ausblick")	- ausführliche Tätigkeitsberichte ab 09/2006 (erstmalige Einrichtung) bis 31.12.2010 online erhältlich - TB 2010 unter: http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/buergerundstaat/auslaenderrecht/110907_tb_2010.pdf - ursprüngliche Befristung zum 31.12.2007; wurde aufgehoben mit Änderung vom 20.11.2007

	<u>3 . B E R L I N</u>	<u>4 . B R A N D E N B U R G</u>
01.	- Beauftragte für Integration / Migration d. Senats (1) - Senatsvertreterin für Frauenpolitik (1) STAAT: 2 - Römisch-katholische Kirche (1) - Evangelische Kirche (1) - Liga der Wohlfahrtsverbände - Diakonie (1) - Flüchtlingsrat Berlin (1) - Migrationsrat Berlin (1) NGO: 5	- Innenministerium (1) - Ministerium Arbeit, Soziales, Frauen + Familie (1) - Städte- und Gemeindebund (1) - Landkreistag Brandenburg (1) STAAT: 4 - Integrationsbeauftragte Land Brandenburg (OHNE Stimmrecht) - Leiterin der Geschäftsstelle InnenM (Vorsitzende der HFK, OHNE Stimmrecht) - katholische Kirche (1) - evangelische Kirche (1) - Liga der freien Wohlfahrtsverbände - Diakonie (1) - Flüchtlingsrat Brandenburg (1) NGO: 4 - § 2 (4) → Sachverständiger kann hinzugezogen werden
02.	durch die entsendenden Institutionen	grdstzl. IM - Sozialministerium kann Flüchtlingsorganisation zur Benennung auffordern
03.	§ 2 (4) HFKVO - sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts o. Erfahrungen in Migrations- und Flüchtlingsberatung verfügen	§ 2 (2) HFKVO - sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts o. Erfahrungen in Migrations- und Flüchtlingsberatung verfügen
04.	§ 3 (1) HFKVO - nur auf Antrag eines der Mitglieder der HFK	§ 4 (1) HFKVO - nur auf Antrag eines der Mitglieder der HFK - GS holt Stellungnahme + fachrechtliches Votum der AB ein
05.	§ 3 Abs.2 HFKVO "zwingend": 1. nicht in der BRD aufhaltend 2. Berliner ABH nicht zuständig 3. AE gem. § 25 Abs.4 o. Abs.5 AufenthG kann beantragt werden 4. keine Änderung der Sach-/Rechtslage 5. Ausweisung gem. §§ 53, 54 Abs.5, 5a, 6 AufenthG 6. Versagungsgrund nach § 5 Abs.4 S.1 AufenthG 7. ...sofern lediglich Gründe vorgebracht werden, die beim BAMF abschließend als herkunftsstaatsbezogene Gründe geprüft worden sind	§ 5 (Nr.1-8); 3 5 Abs.2 (Nr.9) HFKVO "zwingend", mit Ausnahme Nr.4 + 9 1. nicht in der BRD aufhaltend / oder keine ABH zuständig; -- 2. entgegen Einreise-/Aufenthaltsverbots in der BRD aufhaltend -- 3.a) AE kann noch anderweitig erreicht werden; - - 3.b) ...sofern lediglich Gründe vorgebracht werden, die beim BAMF abschließend als zielstaatsbezogene Gründe geprüft worden sind oder werden -- 4.a) entscheidungserhebliche (!) falsche / unvollständige Angaben im ausländer-/asylrechtl. Verfahren // 4.b) Täuschung über Staatsangehörigkeit o. Identität // 4.c) mangelnde Mitwirkung → Pkt. 4 kann durch 2/3-Mehrheit der HFK wg "besonderer Umstände" nicht angewandt werden 5. zur Fahndung ausgeschrieben -- 6. Straftaten erheblichen Gewichts bzw. Abschiebungsanordnung § 58a AufenthG -- 7. Ausweisung §§ 53, 54 / Versagung § 5(4) AufenthG -- 8. keine wesentliche Änderung Sach-/Rechtslage -- 9."In der Regel", wenn Rückführungstermin bereits feststeht
06.	GS bei der Senatsverwaltung für Inneres	GS beim Innenministerium = Vorbereitungsgremium
07.	§ 4 (3) HFKVO - JA, grundsätzlich für die Dauer der Befassung; NEIN für Ausschlussgründe § 3 (2) Nr. 5 + 6 HFKVO	§ 4 (4) HFKVO - JA, grundsätzlich für die Dauer der Befassung; NEIN wenn Rückführungs-Termin bereits feststeht
08.	§ 5 (3) HFKVO - mindestens 2/3 der anwesenden HFK-Mitglieder	§ 6 (4) HFKVO - mindestens 2/3 der anwesenden HFK-Mitglieder
09.	§ 6 (2) S.3 HFKVO - begründet keine eigenen Rechte	§ 2 HFKVO - begründet keine eigenen Rechte
10.	durch die Senatsverwaltung des Innern	durch die für Inneres zuständige Landesbehörde (IM)
11.	- Statistiken vom 01.01.2005 bis 31.12.2010; - keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - Pressemitteilung Berliner Innensenatsverwaltung v. 19.02.2010 mit Beispielen positiver bzw. negativer Entscheidungen; zu finden unter: (http://www.berlin.de/lb/intmig/presse/archiv/20100219.1000.156289.html) - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 07.04.09	- ausführliche Tätigkeitsberichte mit detaillierten Zahlen ab 17.02.2005 bis 31.12.2010 online erhältlich - TB 2010 unter: http://www.mi.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Taetigkeitsbericht_HFK_BB_2010.15669040.pdf - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 23.09.09

	<u>5. BREMEN</u>	<u>6. HAMBURG</u>
01.	- Vertreter des Innensenators = Vorsitzender (1) - Vertreter des Senators für Soziales, Kinder, Jugend, Frauen (1) - Vertreter des Magistrats der Stadt Bremerhaven (1) STAAT: 3 - Evangelische Kirche Bremen (1) - Katholische Kirche Bremen (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) - Verein Zuflucht Ökumenische Ausländerarbeit (1; ab 12/07) NGO: 4 § 4 (4) VO: <u>Im Einzelfall</u> Hinzuziehung von "Sachverständigen" - diese haben nur beratende Stimme während der Sitzung / kein Abstimmungsrecht	HFK-Mitglieder = 4 Abgeordnete der Fraktionen !! § 1 Hamburgisches Gesetz über die HFK: - jede im Eingabeausschuss der Bürgerschaft vertretene Fraktion benennt aus ihrer Mitte für die HFK ein ordentliches Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder. Die Benannten werden durch die Bürgerschaft gewählt und durch den Senat berufen BEWERTUNG: negativ: "HFK" = Eingabeausschuss / - ohne externe Fachkompetenz bzw. gesellschaftlicher Beteiligung -- PA als Teil der Legislative Empfehlung abweichend v. Gesetz -- nur wenige Mitglieder -- HFK-Antrag nur bei vorheriger Eingabe -- Einstimmigkeit !!
02.	durch die entsendenden Institutionen	Wahl durch die Bürgerschaft / Berufung durch den Senat
03.	keine Vorgaben	- auf Vorschlag mindestens eines Mitgliedes - Vorschlag nur zulässig, wenn in derselben Sache bereits ein Eingabeverfahren eingeleitet wurde (Begründung zu § 2 !!) - es sei denn, der Vorschlag kommt v. Innensenat selbst
04.	§ 4 VO - ausschließlich im Weg der Selbstbefassung durch Vorlage eines Mitglieds der HFK -- § 1 (4) GO - Ausländern oder bevollmächtigte Dritte, die sie sich direkt an die GS wenden, wird eine Mitgliederliste ausgehändigt	
05.	<u>§ 5 VO - zwingende Ausschlussgründe</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend / 2. ABH des Landes nicht zuständig 3. AE kann in anderem aufenthaltsrechtlichen Verfahren erlangt werden und Rechtsweg ist noch nicht ausgeschöpft 4. ausschließlich Gründe, die im Rahmen eines Asylverfahrens gewürdigt werden 5. Keine Änderung der Sach- und Rechtslage 6. Ausweisung nach §§ 53, 54, 55 Abs.2 Nr.1 o. 8 AufenthG oder Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG -- Prüfung erfolgt durch Vorsitzenden (Erlass 19.08.2010)	<u>§ 2 HFKG - zwingende Ausschlussgründe</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend 2. Hamburger ABH nicht zuständig 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig 4. AE kann anderweitig erreicht werden <u>§ 5 HFKG "in der Regel"</u> 5. Straftat von erheblichem Gewicht (hier insbesondere Ausweisungsgründe gem. §§ 53, 54 AufenthG)
06.	GS beim Senator für Inneres (Vorprüfungsgremium; s. Pkt.05)	= Geschäftsstelle des Eingabeausschusses (?)
07.	Erlass 19.08.10: - Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen; es sei denn, mit Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zur Beendigung des Aufenthalts wurde bereits begonnen. Vorbereitende Maßnahmen zählen nicht dazu.	VO ohne Angabe - es gilt de facto die sogenannte "Petitionsduldung"; d.h. Aussetzung der Abschiebung für alle an die Kommission überwiesenen Fälle
08.	§ 6 Abs.3 VO bzw. § 4 Abs.5 GO - 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder	§ 4 (1) HFKG - Beschlussfähig nur bei Anwesenheit aller Mitglieder - § 5 (1) HFKG - Zustimmung aller Mitglieder (einstimmig !)
09.	VO ohne Angabe	Begründung zu § 5 HFKG: Entscheidung ist "nicht justiziabel"
10.	§ 6 (6) VO - der Innensenator	durch die Senatsverwaltung des Innern
11.	- Tätigkeitsberichte ab 07.04.2006 bis 31.12.2010 online erhältlich - TB 2010 unter: http://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/T%E4tigkeitsbericht%202010.pdf - (TB 2009) HFK geht von Ansteigen der Eingaben aus, wenn die Altfallregelung nicht mehr greift - Mit Art.1 Abs.15 des 3. Gesetzes zur Bereinigung des bremischen Rechts wurde die Befristung zum 31.12.2009 aufgehoben und verlängert bis 31.12.2014	- Statistiken vom 01.01.2006 bis 31.12.2010 - keine eigenen Tätigkeitsberichte; Zahlen werden veröffentlicht in den jeweiligen Jahresbilanzen des Einwohner-Zentralamtes Hamburg - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 25.05.09

	<u>7. HESSEN</u>	<u>8. MECKLENBURG - VORPOMMERN</u>
01.	- Innen- (2) / Sozial- (1) + Integrationsministerium (1) (insg. 4) - drei kommunale Spitzenverbände (je 1 = 3) - Zentrale Ausländerbehörde (1) STAAT: 8 - 2x CDU-; 1x SPD-; 1x B90/Grüne-; 1x FDP-Abgeordnete ABGeO: 5 - Evangelische und katholische Kirche (je 1 = 2) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (2); AG Ausländerbeiräte Hessen (1) - Amnesty International (1); Hessischer Flüchtlingsrat (1) - Beratungseinrichtungen: Frauenbüro (1) + Opfer v. Menschenhandel (1) - Landesärztekammer (1) NGO: 10	- Vertreter der kreisfreien Städte (1) - Vertreter der Landkreise (1) - Sozialministerium (1) - Leiter der Geschäftsstelle [als Vertreter des Innenministeriums] (1) STAAT: 4 - Evangelische Kirche (1) - Katholische Kirche (1) - Flüchtlingsorganisationen des Landes (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) NGO: 4 § 2 (2) VO - paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ("soll" - derzeit nicht realisiert)
02.	§ 2 (1) HFKG: durch IM auf Vorschlag der entsendenden Institutionen	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen, Berufung durch Innenministerium
03.	Keine Angaben - § 7 (3) HFKG: Recht der HFK auf Anhörung externer Personen	§ 2 (3) VO - Sachverständiger mit psychiatrischer Qualifikation kann hinzugezogen werden
04.	§ 4 (1) HFKG - ausschließlich im Weg der Selbstbefassung	§ 4 (1) VO - nur von einem Mitglied der HFK § 4 (2) VO: jedoch Möglichkeit für Ausländer, sich direkt an die GS der HFK zu wenden
05.	§ 4 (1) HFKG + § 1 (2) Nr.1 + 2 GO 1. nur bei Zuständigkeit einer hessischen ABH 2. nur bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen § 6a (1) HFKG: zwingender Vorrang eines abgeschlossenen Petitionsverfahrens § 6a (2) HFKG: in der Regel bei vorsätzlichen Straftaten in den letzten 3 Jahren und Verurteilung zu Jugend-/Freiheitsstrafe oder Geldstrafe 180 TS § 8a - Ausschluss der Anordnung, wenn § 6a (2) HFKG erfüllt ist; oder Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert werden kann, es sei denn, leistungserbringende Behörde stimmt zu oder Verpflichtungserklärung liegt vor. § 1 (2) Nr. 3-13 GO: 3. Ziel in anderem ausländerrechtl. Verfahren erreichbar; 4. paralleles behörtl. o. gerichtl. Verfahren zwecks Aufenthaltsstatus; 5. Paralleles Petitionsverfahren in gleicher Sache; 6. Erteilung Aufenthaltstitel wird nicht angestrebt; 7. Sachverhalt ausschließlich durch BAMF zu prüfen; 8. Versagung Aufenthaltstitel gem. § 5 (4) AufenthG; 9. Vollzug der Abschiebung bereits begonnen; 10./11. Kein Einverständnis oder keine Vollmacht des Ausländers; 12. Keinerlei Gesichtspunkte hinsichtl. dringender humanitärer/persönlicher Gründe; 13. Keine nachträgliche Änderung des Sach-/Rechtslage bei bereits vorheriger Befassung der HFK	§ 5 VO - 1.-5. zwingend ! 1. nicht in der BRD aufhaltend / ABH des Landes sind nicht zuständig 2. Aufenthaltsort unbekannt; zur Fahndung ausgeschrieben 3. AE kann in anderem aufenthaltsrechtlichen Verfahren erlangt werden 4. Rückführungstermin bei länger bestehender Ausreisepflicht steht bereits fest 5. keine nachträgliche wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage § 7 (2) VO 6.-11.: "in der Regel": 6. Aufenthaltsverbot oder illegaler Aufenthalt; 7. Versagungsgrund nach § 5 (4) AufenthG 8. Ausweisung / Abschiebeandrohung § 58a AufenthG; 9. lediglich durch BAMF zu prüfende Gründe; 10. Straftaten von erheblichem Gewicht; §§53,54 AufenthG 11. wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflicht, Täuschung etc.
06.	§ 3 HFKG / § 4 GO: GS beim IM / ebenso VorprüfungsA (1x GS, 2x NGO-Mitglieder der HFK) - kein einheitliches Votum des VorP = Vorlage an die HFK	GS beim Innenministerium (zugleich Vorprüfungsgremium)
07.	§ 6 HFKG – GS ersucht, soweit erforderlich, ABH bis abschließendem Votum von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen – Erlass des HMdI vom 14.11.2008 – Aussetzung wenn nach Vorprüfung feststeht, dass Behandlung erfolgen wird	§§ 2 (2), 3 (2) VO - keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen für die Dauer des Härtefallverfahrens - sofern keine Ausschlussgründe vorliegen, fordert die Geschäftsstelle die ABH unverzüglich auf, für die Dauer des Verfahrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen
08.	§ 7 (1) HFKG / § 7 (2) GO - 2/3-Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder	§ 7 (1) VO - Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern / § 7 (2) GO: qualifizierte Mehrheit
09.	§ 9 HFKG: Beschlüsse der HFK unterliegen keiner gerichtlichen Nachprüfung	§ 4 (5) VO: kein förmlicher Rechtsbehelf
10.	§§ 7 (4), 8 (2) HFKG: durch das Innenministerium; bei geplanter Ablehnung ist die HFK vorab zu informieren - § 9(2) GO- GS unterrichtet HFK bei geplanter Ablehnung; - siehe Pkt.05 - § 8a HFKG Ausschluss der Anordnung !!	§ 8 VO - durch das Innenministerium
11.	Statistiken vom 21.04.2006 bis 18.12.2009 (TB für 2006; Zahlen 2008 enthalten in Antwort der LandesReg; DrS.: 18/808) -- TB ab 2009 online erhältlich; 2010 unter: http://www.hmdi.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdi_15/HMdi_Internet/med/755/7552d890-450a-e217-9cda-ae2389e48185,22222222-2222-2222-2222-222222222222 - keine Befristung im HFKG vom 14.12.2009	- Tätigkeitsberichte ab 01.01.2005 bis 31.12.2010 online erhältlich TB 2010 unter: http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/im/Themen/Asyl_und_Fluechtlinge/Haertefallkommission/index.jsp - Befristung wurde mit ÄnderungsVO vom 30. 11.2009 (GVObI. M-V S. 679) aufgehoben

9. NIEDERSACHSEN	10. NORDRHEIN - WESTFALEN
01. - Vorsitzendes Mitglied (Innenministerium; ohne Stimmrecht) - Innenministerium (1) - Vertreter des Landkreistages (1) - Vertreter des Städtetages (1) STAAT: 3 - Evangelische + Katholische Kirche (je 1 = 2) - Liga Freie Wohlfahrtsverbände - DRK (1) - *Unternehmerverbände (1) - *Gewerkschaftsverbände (1) NGO: 5 Mitwirkung Flüchtlings-NGO nur in Stellvertreter-Funktion - § 7 (1): keine Anhörungen	- LeiterIn der Geschäftsstelle = Vorsitzende/r (mit Stimmrecht - 1) - Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (1) - Ausländerbehörde (1) STAAT: 3 - Römisch-katholische Kirche (1) - Evangelische Kirche (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) - Flüchtlingsrat NRW (1) - Pro Asyl (1) - Ärzteschaft (1) NGO: 6
02. auf Vorschlag der entsendenden Institutionen; *durch IM-Nds !!	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen, Berufung durch den Innenminister
03. § 2 (4) NHärteKVO - außer vorsitzendem Mitglied alle ehrenamtlich tätig	§ 2 (2) HFKVO - sollen Erfahrungen in Ausländer- und Flüchtlingsarbeit haben
04. § 4 (1) - im Wege einer schriftlichen Eingabe durch ein HFK-Mitglied oder des/der betroffenen Ausländers/In - seit 01.01.2010: Eingaben möglich auch unmittelbar bei der GS der HFK § 5 (1) vorsitzendes Mitglied entscheidet über Vorliegen der Voraussetzungen zur Befassung	Befassung erfolgt in der HFK grundsätzlich auf schriftlichen Antrag an die GS, einzureichen auch durch betroffene Personen / ABH können der GS Einzelfälle vorlegen (Pkt.2 GO) / - §§ 3 (2) / 4 (2) HFKVO: GS holt vorher Stellungnahme + fachrechtliches Votum der AB ein
05. <u>§ 5 (1) 1-8 NHärteKVO zwingend:</u> 1. nicht in BRD aufhaltend, Aufenthalt unbekannt - 2. ABH des Landes nicht zuständig - 3. Person nicht vollziehbar ausreisepflichtig - 4. Termin für Abschiebung steht bereits fest - 5. in 3 Jahren vor Eingabe Geldstrafe 90 Tagessätze oder Haftstrafe 3 Monate - 6. Petition anhängig - 7. Landtag oder HFK nach 01.01.05 abschließend entschieden und keine Änderung der Sach- oder Rechtslage - 8. ausschließlich durch BAMF zu prüfende Gründe <u>§ 6 (1) 1-4, (3) NHärteKVO "in der Regel"</u> 1. Ausweisung nach §§ 53, 54, 55 (2) Nr.8 AufenthG oder Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG - 2. Verstoß gegen Mitwirkungspflichten - 3. Täuschung über aufenthaltsrechtliche Umstände - 4. Bezug von Sozialleistungen - Abs.3: ausschließlich durch BAMF zu prüfende Gründe <u>§ 6 Abs.1 S.2 NHärteKVO: "Haftung Familienmitglieder"</u> - Ausschluss bei einem Familienmitglied nach § 5 (1) S.2 oder § 6 Nr.1-3 wirkt i.d.R. gegen andere Familienmitglieder !!	<u>§ 5 Abs.1 HFKVO (1.-7.: zwingend) § 5 Abs.2 HFKVO (8.-13. "soll")</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend / 2. ABH NRW nicht zuständig / 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig / 4. keinen ordnungsgemäßen Wohnsitz in NRW / 5. Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG / 6. Versagungsgrund nach § 5 (4) AufenthG / 7. Ausweisung gem. § 53 AufenthG / 8. Aufenthalt entgegen § 11 AufenthG 9. AE kann noch anderweitig erreicht werden 10. zur Fahndung ausgeschrieben 11. Straftaten von erheblichem Gewicht 12. Ausweisung gem. § 54 AufenthG 13. Termin für Rückführung steht fest
06. GS beim Innenministerium (KEIN Vorprüfungsausschuss)	GS beim Innenministerium (ebenso der von GS unabhängige Vorprüfungsausschuss)
07. § 5 (2) NHärteKVO - Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bis zur Entscheidung	VO ohne Angabe; Pkt.4 IM-Hinweise vom 20.01.2005: keine aufschiebende Wirkung ("Empfehlung bzw. Bitte an die ABH, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzu- sehen, im Regelfall für nicht mehr als 8 Wochen");
08. § 7 (2,3) - 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (beschlussfähig bei mind. 5 Mitgliedern) Auch nach VO-Änderung werden bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder weiter 6-Ja-Stimmen (faktische ¾ Mehrheit) für ein Härtefallersuchen benötigt	§ 6(3) HFKVO - einfache Stimmenmehrheit anwesender HFK-Mitglieder
09. VO ohne Angabe - Begründung VO: "kein Verwaltungsakt"	§ 1 (2) HFKVO + Pkt.4 GO - begründet keine eigenen Rechte, kein Rechtsbehelf
10. VO ohne Angabe	§ 7 (1) HFKVO - Übertragung auf die Ausländerbehörden !!
11. - Tätigkeitsberichte ab 2007 bis 31.12.2010 online erhältlich - TB 2010 unter: http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14974&article_id=63033&psmand=33 - (TB 2009) Konsens der HFK bzgl. positiver Ersuchen bei Fällen, welche allein knapp an den Stichtagen der Bleiberechtsregelung gescheitert waren - Anstieg Eingaben ab 2009 = Syrien, Kosovo (Rückübernahmeabkommen Syrien, Beginn Rückführungen in den Kosovo) - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 09.12.09	- Statistiken ab 01.01.2005 bis 31.12.2010 - keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - Befristung zum 31.12.2009 aufgehoben und bis 31.12.2014 verlängert (Hinweis: in NRW ist das gesamte Landesrecht grundsätzlich auf 5 Jahre befristet)

	<u>1 1 . R H E I N L A N D - P F A L Z</u>	<u>1 2 . S A A R L A N D</u>
01.	- StaatssekretärIn f. Ausländerwesen zuständiges Ministerium (1) - Beauftragte der Landesregierung für Migration + Integration (Ministerium für Integration, Frauen, Kinder, Jugend, Familien - MIFKJF) (1) - VertreterIn aus dem für Ausländerrecht zuständigen Referat des Ministeriums (1) - Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz (1) - Städtetag + Landkreistag Rheinland-Pfalz (2)* STAAT: 6 - Evangelische Kirche - Katholische Kirche (2)* - Liga freier Wohlfahrtsverbände (1)* - AL-Landesbeauftragter für Asylfragen (1)* NGO: 4 <i>* (§ 2 Abs.6 GO: Sitzungspauschale 25.-€ / Fahrkostenerstattung)</i>	- v. Landtag bestelltes Mitglied als Vorsitzende/r (1) - Landkreistag des Saarlandes (1) - Städte- und Gemeindetages des Saarlandes (1) STAAT: 3 - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (2) - Evangelische Kirche (1) - Katholische Kirche (1) - Saarländischer Integrationsrat (1) NGO: 5
02.	auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen - Berufung durch f. Ausländerwesen zust.M.	auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen - Berufung durch Innenminister
03.	§ 2 (4) HFKVO - Kenntnisse des Aufenthalts- / Asylrechts oder Erfahrungen in Migrations- und Flüchtlingsberatung	keine Angaben
04.	§ 3 (1) HFKVO - nur von einem Mitglied der HFK -- § 4 Abs.1 GO: formlose Eingaben Dritter sind zu prüfen - das betr. Mitglied ist hier frei in seiner Entscheidung	- nur auf Vorlage durch mindestens einem Mitglied der HFK - §2 Nr.2 GO der HFK: Betroffenen werden Gründe der Nichtbefassung mitgeteilt
05.	<u>§ 3 (2) + § 4 HFKVO (1.-6. zwingend; 7.-11. "in der Regel")</u> 1. nicht in der BRD aufhaltend / 2. AB RhL./Pf. nicht zuständig 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig 4. lediglich Gründe, die durch das BAMF zu prüfen sind !! 5. Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG oder Ausweisung nach § 53 AufenthG 6. keine Änderung von Sach- / Rechtslage 7. Straftaten von erheblichem Gewicht 8. Vorliegen von Ausreisehindernissen selbst verschuldet 9. Einreise unmittelbar vor HFK-Antrag illegal, visumsfrei o. mit Besuchvisum 10. Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG 11. Regelausweisung gem. § 54 AufenthG	<u>§ 5 HFKVO "zwingend"</u> 1. ABH Saarland sind nicht zuständig 2. nicht im Besitz einer gültigen Duldung gem. 60a AufenthG 3. ausschließlich zielstaatsbezogene Gründe 4. Ausweisung gem. §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1, 8a oder 8b AufenthG 5. keine Änderung der Sach- oder Rechtslage 6. Antrag nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG möglich
06.	GS beim Innenministerium (§1 Abs.2 GO: GS zugleich Vorprüfungsgremium)	GS beim Innenministerium (§ 2 GO: GS zugleich Vorprüfungsgremium)
07.	§ 3 (1) S.4 HFKVO - Antrag hat keine aufschiebende Wirkung ABER: Bitten des IM, keine Abschiebungen vorzunehmen, wird Folge geleistet !	keine Angaben in der VO - lt. Merkblatt der GS: Eingabe ist kein Rechtsbehelf, daher keine aufschiebende Wirkung, daher keine Aussetzung d. Abschiebung
08.	§ 5 (1) HFKVO - 2/3-Mehrheit der <u>anwesenden</u> HFK-Mitglieder (schriftliches Beschlussverfahren: 2/3 <u>aller</u> Mitglieder !)	§ 6 (2) HFKVO - durch ¾-Mehrheit / bei Bezug von Sozialhilfe muss Stadt- o. Landkreistag zustimmen !!
09.	§ 3 (1) S.4 HFKVO - Antrag kein förmlicher Rechtsbehelf	VO ohne Angabe - lt. Merkblatt GS: "nicht justiziabel"
10.	durch das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend u. Frauen (MIFKJF)	VO ohne Angabe
11.	- Statistiken ab 01.01.2006 bis 31.12.2010 - keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - Befristung aufgehoben durch Erlass der neuen HFKVO vom 05.04.2011	- ausführliche Tätigkeitsberichte mit Entscheidungskriterien bzw. Fallbeispielen unter: http://www.haertefallkommission.saarland.de/13676.htm - keine Information zur Aufhebung der Befristung

	<u>1 3 . S A C H S E N</u>	<u>1 4 . S A C H S E N - A N H A L T</u>
01.	- Staatsministerium des Innern (1) - Staatsministerium für Soziales (1) - Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V. (1) - Sächsischer Landkreistag e.V. (1) STAAT: 4 - Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (1) - Bistum Dresden-Meißen (1) - Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. (1) - Liga der Freien Wohlfahrtspflege - vertreten durch Diakonie (1) NGO: 4 Ausländerbeauftragte für die Dauer seiner Amtszeit, sofern Einverständnis gegenüber IM	Vorschlagsberechtigt für je 1 Mitglied und 1 StellvertreterIn sind: - Landkreistag Sachsen-Anhalt (1) - Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (1) - Ministerium für Arbeit + Soziales (1) - Ministerium des Innern und Sport (1) STAAT: 4 - LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V. (1) - Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt (1) - Katholische Kirche Sachsen-Anhalt(1) - Evangelischen Kirchen Sachsen-Anhalt (1) NGO: 4
02.	Auf Vorschlag o.g. Institutionen - Berufung durch den Innenminister	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen - Berufung durch den Innenminister
03.	Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung	es "sollen" Kenntnisse über Aufenthalts- + Asylrecht; oder Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung vorhanden sein
04.	- ausschließlich durch ein Mitglied der HFK	- ausschließlich durch ein (stellvertretendes) Mitglied der HFK
05.	§ 3 (1), (3) HFKVO - zwingend (1.-7.) / § 3 (2) HFKVO - "in der Regel" (8.-10.) 1. ABH Sachsen nicht zuständig -- 2. nur Gründe, die bereits in einem Gerichts- oder Petitionsverfahren überprüft wurden -- 3. hinsichtlich Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig -- 4. erneuter Antrag obwohl keine günstigere Änderung der Sach- oder Rechtslage -- 5. lt. BZR in den letzten 5 Jahren vorsätzliche Straftaten [abschließend aufzählender 14-Punkte-Katalog, u.a. gegen Verfassung, Gefährdung der Demokratie, schwerer Landfriedensbruch, Bildung krimineller o. terroristischer Vereinigung, gegen sexuelle Selbstbestimmung, Mord, Menschenhandel etc.] -- 6. Ausweisungsgrund § 54 Nr.5, 5a o. 6 AufenthG, bereits danach ausgewiesen o. Abschiebungsandrohung ergangen -- 7. § 3 (3) HFKVO - lediglich durch BAMF zu prüfende Gründe 8. lt. BZR in letzten 5 Jahren vorsätzliche Straftat mit Jugend- o. Freiheitsstrafe mind. 6 Monate o. Geldstrafe mind. 180 TS -- 9. anhängiges Petitionsverfahren -- 10. in absehbarer Zeit nicht in der Lage, Lebensunterhalt zu sichern [es sei denn, Einverständniserklärung der öffentlichen Träger oder Verpflichtungserklärung liegt vor] -- § 4 Abs.1 S.3 HFKVO - Einverständniserklärung des Ausländers muss vorliegen	<u>§ 6 HFKVO</u> 1. in den letzten 3 Jahren Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe (mind. 6 Monate oder 180 Tagessätze) 2. Ausweisung gem. §§ 53, 54 AufenthG o. Versagung des Aufenthaltstitels gem. § 5 (4) AufenthG 3. wiederholt oder gröblich gegen Mitwirkungspflichten verstoßen hat o. verstößt / o. beharrlich über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht hat (insb. bei Passbeschaffung lt. Merkblatt des IM) 4. zur Fahndung ausgeschrieben ("z.B. wegen Untertauchens"; lt. Merkblatt des IM)
06.	VO ohne Angabe; lt. § 5 GO der HFK: GS beim Innenministerium; § 4 Abs.2 S. 1 HFKVO: Vorprüfung durch HFK-Vorsitzenden	Weisungsunabhängige Geschäftsstelle Im Innenministerium. Sie bereitet die Sitzungen der Kommission vor. Eine Vorprüfung der Anträge erfolgt nicht.
07.	VO ohne Angabe; lt. § 6 (4) GO der HFK: das IM bittet die ABH, die Abschiebung bis Beendigung des Verfahrens auszusetzen § 7 Nr.4 HFKVO: Beendigung auch nach 3 Monaten HFK-Verfahren ohne Entscheidung; es sei denn Vorliegen wichtiger Gründe und 2/3-Mehrheits-Entscheidung, dann 2 Mon. Verlängerung	Grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Das Innenministerium ordnet die Aussetzung der Abschiebung jedoch dann an, wenn keine Ausschlussgründe nach § 6 HFK-VO vorliegen
08.	§ 4 Abs.4 HFKVO: 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten HFK-Mitglieder (auch der nicht anwesenden !! = faktische ¾-Mehrheit) - beschlussfähig > 50%	§ 5 Abs.2 HFKVO: 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten HFK-Mitglieder (auch der nicht anwesenden !! = faktische ¾-Mehrheit)
09.	VO ohne Angabe	VO ohne Angabe - Begründung zu § 4: "nicht justiziabel"
10.	§ 2, § 4 Abs.6 HFKVO: durch das Innenministerium (mit schriftlicher Begründung an HFK)	VO ohne Angabe
11.	- Statistiken ab 2005 bis 31.12.2010 - keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 11.12.09	- Tätigkeitsberichte ab 2005 bis 31.12.2010 - TB 2010 unter: http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=16010 - Befristung zum 31.12.2009 wurde aufgehoben mit Änderung zum 21.04.09

	<u>15. SCHLESWIG-HOLSTEIN</u>	<u>16. THÜRINGEN</u>
01.	- Vorsitz Mitglied des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MfJGI) (einer der zwei HFK-benannten Mitglieder) - Arbeitsgemeinschaft kommunaler Landesverbände (2) - Ministerium Justiz, Gleichstellung und Integration (2) STAAT: 4 - Katholisches Erzbistum Hamburg (1) - Nordelbische Evangelisch Lutherische Kirche. (1) - Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände - Deutsches Rotes Kreuz (1) - Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände - Arbeiterwohlfahrt (1) - Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein / Amnesty International (1 - alternierende Stellvertretung) - Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein (1) NGO: 6	- Staatssekretär für Ausländerrecht zuständige Ministerium (Vorsitz ohne Stimmrecht) - Vorsitzender des Petitionsausschusses (1) - Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes (1) - Vertreter des Landkreistages (1) - Ausländerbeauftragter des MfSFG (1) STAAT: 4 - Katholische Kirche (1) - Evangelische Kirche (1) - Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (1) - Landesärztekammer (1) NGO: 4
02.	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen, Berufung durch das MfJGI	auf Vorschlag der entsendenden Institutionen, Berufung durch für Ausländerrecht zuständiges Ministerium
03.	- Mitarbeit von Personen mit Migrationshintergrund angestrebt - Kommission soll paritätisch mit Männern und Frauen besetzt sein	VO ohne Angabe
04.	- sowohl durch Anrufung von AusländerInnen als auch durch bevollmächtigte Dritte !!	- nur durch mind. einem Mitglied der HFK
05.	§ 13 HFKVO "zwingend" -- 1. ABH Schleswig-Holstein nicht zuständig -- 2. wenn Ziel in anderem aufenthaltsrechtlichen oder Asylverfahren erreicht werden kann oder konnte (insb. bei ausschließlich Angabe von zielstaatsbezogenen Gründen) § 16 (3) HFKVO "in der Regel" 3. Straftat von erheblichem Gewicht gem. §§ 53, 54 AufenthG Pkt.3 der GO "in der Regel": 4. Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel; 5. Tatbestand §§ 53, 54, 58a AufenthG erfüllt; 6. nicht nur kurzfristiger (> 6 Mon.) unrechtmäßiger Aufenthalt; 7. Anrufung der HFK "offensichtlich missbräuchlich"; 8. Verfahren, Ausreise "offensichtlich missbräuchlich" verzögert	§ 5 Abs.1 HFKVO "zwingend" 1. nicht in der BRD aufhaltend 2. ABH Thüringen sind nicht zuständig 3. nicht vollziehbar ausreisepflichtig 4. ausschließlich zielstaatsbezogene Gründe (!!) 5. Ausweisung gem. §§ 53, 54, 55 Abs.2 Nr.1 o. 8 AufenthG 6. zur Fahndung ausgeschrieben 7. keine Änderung der Sach- und Rechtslage
06.	GS beim MJGI (eigenständiger Vorprüfungsausschuss - 2 von HFK gewählte Personen)	GS beim für Ausländerrecht zuständigen Ministerium (kein Vorprüfungsausschuss)
07.	VO ohne Angabe / GS kann ABH informieren und bittet im Regelfall um Aussetzung der Abschiebung / ABH ist nicht an Weisung diesbezüglich gebunden	VO ohne Angabe -Aussetzung erfolgt in der Praxis, sofern Abschiebung nicht unmittelbar bevorsteht o. terminiert werden muss (z.B. wg. Ablauf notwend. Dokumente)
08.	§ 15 Abs.1 HFKVO mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder	§ 6 Abs.3 HFKVO: 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten HFK-Mitglieder (auch der nicht anwesenden !! = faktische ¾-Mehrheit)
09.	Anrufung selbst ist kein Rechtsbehelf	VO ohne Angabe
10.	durch Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration	durch für Ausländerrecht zuständigen Minister
11.	- Tätigkeitsberichte ab 01.01.2005 bis 31.12.2010 - alle TB unter: http://www.schleswig-holstein.de/MJGI/DE/ZuwanderungIntegration/Haertefallkommission/Allgemeines/Allgemein_node.html - Verfahrensgrundsätze enthalten Schilderung von Kriterien, welche zu einem positiven Ersuchen führen können - ab 01.01.2010: Zuständigkeit verlagert in MJGI (Mitglieder aus fachspezifischen Abteilungen wie z.B. "Gleichstellung v. Frauen u. Männern, Migrationsangelegenheiten, Asylrecht; Abbau häuslicher Gewalt") - eine Befristung war von vornherein nicht gegeben; Entfristung daher nicht notwendig	- Statistiken 2005 bis 31.12.2010; - keine Tätigkeitsberichte online erhältlich - Statistiken zum Teil online erhältlich unter http://www.thueringen.de/de/tim/aktuell/presse/30357/uindex.html - VO 08.12.2009 - Verlängerung bis zum 31.12.2014 (standardisierte Befristung von fünf Jahren)

Abk. "kA" = keine Angaben / (Personenzahl) bei kumulierten Werten

Baden-Württemberg	05/06	2007	2008	2009	2010	kumuliert (<i>P</i>)	
Eingänge	1.269	116	113	97	93	1.688	(5.677)
beraten	721	131	75	73	66	1.066	(3.592)
Ersuchen	288	51	33	43	34	449	(1.388)
noch nicht entschieden	0	1	0	0	0	1	kA
Stattgaben	263	44	30	43	30	410	(1.261)
Nichtstattgaben	25	6	3	0	4	38	(126)
Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 63,15%							
IM erläutert HFK eine Nichtstattgabe							

Berlin	05/06	2007	2008	2009	2010	kumuliert (P)	
Eingänge	kA	kA	kA	kA	kA	kA	kA
beraten	833	221	210	245	258	1.767	(4.099)
anderweitige Erledigung	200	44	44	33	27	348	(715)
Ersuchen	564	154	140	196	213	1.267	(3.088)
Stattgaben	344	92	96	133	127	792	(2.039)
Nichtstattgaben	220	62	44	63	86	475	(1.049)

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: keine Angabe

Nichtstattgaben durch IM: höchste Ablehnungsquote des IM (37,49 %)

Bremen	05/06	2007	2008	2009	2010	kumuliert (<i>P</i>)
Eingänge	10	8	0	4	6	28 (<i>59</i>)
beraten	5	6	1	4	7	23 (<i>52</i>)
abschließend beraten	4	5	1	3	6	19 (<i>44</i>)
Ersuchen	4	5	1	3	4	17 (<i>42</i>)
Stattgaben	4	5	1	3	4	17 (<i>42</i>)
Nichtstattgaben	0	0	0	0	0	0 (<i>0</i>)
Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert:						
			82,14%			

Hessen *) s. S.14	05/06	2007	2008	2009	2010	kumuliert (P)	
Eingänge	129	85	36	89	80	419	(810)
beraten	63	29	20	74	49	235	(255)
Ersuchen	36	16	12	51	33	148	(174)
Stattgaben	32	15	11	47	14	119	(128)
noch nicht entschieden				2	19	21	(37)
Nichtstattgaben	4	1	1	2	0	8	(3)

(P) Personenanzahl kumuliert: Angaben erstmalig ab 2009 !

Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 56,09%

IM erläutert HFK eine Nichtstattgabe

Bayern	05/06	2007	2008	2009	2010	kumuliert (P)	
Eingänge	in 2007 ent- halten	71	98	132	204	505	(1.108)
beraten		21	36	56	59	172	(392)
Ersuchen		19	32	51	49	151	(365)
Stattgaben		19	32	51	49	151	(365)
Nichtstattgaben		0	0	0	0	0	(0)
Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert:						34,06%	

Brandenburg	05/06	2007	2008	2009	2010	kumuliert (P)	
Eingänge	73	23	28	18	25	167	(385)
beraten	55	17	20	18	20	130	kA
abschließend beraten	48	17	18	13	11	107	kA
Ersuchen	38	11	16	12	9	86	(207)
Stattgaben	32	10	16	12	9	79	(174)
Nichtstattgaben	4	1	0	0	0	5	(15)
Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert:					77,84%		
IM erläutert HFK eine Nichtstattgabe							

Hamburg	05/06	2007	2008	2009	2010	kumuliert (P)	
Eingänge	kA	kA	kA	kA	19	19	kA
noch nicht behandelt						0	kA
beraten	75	32	30	23	19	179	(440)
Ersuchen	48	4	16	11	12	91	(226)
Stattgaben	48	4	16	11	11	90	(225)
Nichtstattgaben	0	0	0	0	1	1	(1)
Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert:					100% (nur 2010)		

Mecklenburg-Vorpommern	05/06	2007	2008	2009	2010	kumuliert (P)	
Eingänge	76	6	15	15	18	130	(265)
anderweitige Erledigung	38	3	6	5	4	56	kA
abschließend beraten	37	1	11	11	9	69	(170)
Ersuchen	21	1	6	3	5	36	(98)
Stattgaben	17	1	5	1	5	29	(78)
Nichtstattgaben	4	0	1	2	0	7	(20)
Quote Anteil Beratungen zu Eingängen kumuliert: 93,24% (abzgl. anderweiteriger Erledigung insg.: 56 Fälle)							

⑤ Differenzierte Gesamtstatistiken 2005 - 2010

- 14 -

Ersuchen / Beraten = Anzahl der Ersuchen im Verhältnis zu beratenen Fällen
 Stattgaben / Ersuchen = Anzahl der Stattgaben im Verhältnis zu Ersuchen
 Detailgraphiken zu dieser Tabelle bzgl. der einzelnen Bundesländer S.19 - 22

1) Fälle in % Bundesländer	2005/2006		2007		2008		2009		2010		Kumuliert	
	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen
Baden-Württemberg	39,94%	91,32%	38,93%	88,00%	44,00%	90,91%	58,90%	100,00%	51,52%	88,24%	42,12%	91,52%
Bayern	0,00%	0,00%	90,48%	100,00%	88,89%	100,00%	91,07%	100,00%	83,05%	100,00%	87,79%	100,00%
Berlin	89,10%	60,99%	87,01%	59,74%	84,34%	68,57%	92,45%	67,86%	92,21%	59,62%	89,29%	62,51%
Brandenburg	79,17%	84,21%	64,71%	90,91%	88,89%	100,00%	92,31%	100,00%	81,82%	100,00%	80,37%	91,86%
Bremen	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	66,67%	100,00%	89,47%	100,00%
Hamburg	64,00%	100,00%	12,50%	100,00%	53,33%	100,00%	47,83%	100,00%	63,16%	91,67%	50,84%	98,90%
Hessen *)	57,14%	88,89%	55,17%	93,75%	60,00%	91,67%	68,92%	95,92%	67,35%	100,00%	62,98%	93,70%
Mecklenburg-Vorpommern	56,76%	80,95%	100,00%	100,00%	54,55%	83,33%	27,27%	33,33%	55,56%	100,00%	52,17%	80,56%
Niedersachsen	0,00%	0,00%	50,00%	83,33%	63,16%	75,00%	84,38%	100,00%	58,82%	88,89%	64,89%	88,41%
Nordrhein-Westfalen	18,87%	87,20%	15,18%	100,00%	40,85%	100,00%	37,99%	100,00%	48,85%	100,00%	24,34%	96,01%
Rheinland-Pfalz	39,00%	100,00%	28,57%	100,00%	27,27%	100,00%	75,00%	100,00%	30,00%	100,00%	38,00%	100,00%
Saarland	70,30%	83,10%	92,86%	92,31%	75,00%	80,00%	42,86%	50,00%	81,82%	55,56%	72,48%	80,95%
Sachsen	65,12%	75,00%	81,82%	100,00%	75,00%	75,00%	75,00%	66,67%	85,00%	100,00%	73,64%	81,48%
Sachsen-Anhalt	34,69%	94,12%	24,00%	100,00%	44,44%	100,00%	50,00%	100,00%	81,82%	100,00%	39,64%	97,73%
Schleswig-Holstein	51,35%	90,53%	43,48%	80,00%	29,17%	100,00%	34,62%	100,00%	63,16%	100,00%	48,01%	91,73%
Thüringen	63,96%	78,87%	82,61%	89,47%	63,16%	83,33%	90,00%	94,44%	76,47%	88,46%	70,53%	84,25%
											61,66%	89,98%

*) Die Zahlen der Hessischen HFK sind unter dem besonderen Gesichtspunkt zu sehen, als dass die Zusammensetzung dieser HFK die meisten Veränderungen im Lauf der Jahre ab 2005 im Gegensatz zu den HFK aller anderen Bundesländer erfahren hat:

2005 - 30.09.2008: HFK bestand aus 19 Landtagsabgeordneten

Gesetz 30.09.2008 - 18.12.2009: keine Abgeordneten mehr, stattdessen 10 NGO + 7 staatlich/kommunale Vertreter (insg. 17 Mitglieder)

Gesetz 14.12. 2009 - 31.12.2011: Hinzunahme von 5 LT-Abgeordneten + 10 NGO + 8 staatlich/kommunale Vertreter (insg. 23 Mitglieder)

⑤ - 2) Fälle in %

Detailgraphiken zu dieser Tabelle S.23

2a) nach Anzahl der Ersuchen im Verhältnis zu beratenen Fällen			2b) nach Anzahl der Stattgaben im Verhältnis zu Ersuchen		
	2005 - 2010			2005 - 2010	
	Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen		Ersuchen Beraten	Stattgaben Ersuchen
Bremen	89,47%	100,00%	Bayern	87,79%	100,00%
Berlin	89,29%	62,51%	Bremen	89,47%	100,00%
Bayern	87,79%	100,00%	Rheinland-Pfalz	38,00%	100,00%
Brandenburg	80,37%	91,86%	Hamburg	50,84%	98,90%
Sachsen	73,64%	81,48%	Sachsen-Anhalt	39,64%	97,73%
Saarland	72,48%	80,95%	Nordrhein-Westfalen	24,34%	96,01%
Thüringen	70,53%	84,25%	Hessen	62,98%	93,70%
Niedersachsen	64,89%	88,41%	Brandenburg	80,37%	91,86%
Hessen	62,98%	93,70%	Schleswig-Holstein	48,01%	91,73%
Mecklenburg-Vorpommern	52,17%	80,56%	Baden-Württemberg	42,12%	91,52%
Hamburg	50,84%	98,90%	Niedersachsen	64,89%	88,41%
Schleswig-Holstein	48,01%	91,73%	Thüringen	70,53%	84,25%
Baden-Württemberg	42,12%	91,52%	Sachsen	73,64%	81,48%
Sachsen-Anhalt	39,64%	97,73%	Saarland	72,48%	80,95%
Rheinland-Pfalz	38,00%	100,00%	Mecklenburg-Vorpommern	52,17%	80,56%
Nordrhein-Westfalen	24,34%	96,01%	Berlin	89,29%	62,51%
Bundesdurchschnitt	61,66%	89,98%	Bundesdurchschnitt	61,66%	89,98%

⑤ - 3) GESAMTSTATISTIK - IN % FÄLLE GEGENÜBER PERSONEN

kA = keine vollständigen Angaben über Personenzahl

Einige Bundesländer weisen in ihren Tätigkeitsberichten hinsichtlich einiger oder aller Faktoren (Eingaben, Beratungen, Ersuchen, Stattgaben) keine Angaben über die Anzahl der jeweils betroffenen Personen pro Fall aus.

Insbesondere bzgl. Nordrhein-Westfalen sind keinerlei Angaben diesbezüglich erhältlich.

Hessen begann in seinen Tätigkeitsberichten ab 2009 auch Angaben über betroffene Personen auszuweisen, Niedersachsen erstmals in seinem Tätigkeitsbericht 2010.

Soweit also Vergleiche zwischen Prozentzahlen von Fällen zu Personen möglich sind, ergeben diese jedoch nicht sehr wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Ersuchen zu den Beratungen; sowie wie kaum Unterschiede bzgl. der Stattgaben

Graphik zu Spalte "Fälle (Zahl) 2005-2010" auf S.24

	Fälle (Zahl) 2005 - 2010			Personen (Zahl) 2005 - 2010			Ersuchen/Beraten in %		Stattgabe/Ersuchen in %	
	Beraten	Ersuchen	Stattgabe	Beraten	Ersuchen	Stattgabe	Fälle	Personen	Fälle	Personen
Baden-Württemberg	1.066	449	410	3.592	1.388	1.261	42,12%	38,64%	91,52%	90,85%
Bayern	172	151	151	392	365	365	87,79%	93,11%	100,00%	100,00%
Berlin ¹⁾	1.419	1.267	792	3.384	3.088	2.039	89,29%	91,25%	62,51%	66,03%
Brandenburg	107	86	79	kA	207	174	80,37%	kA	91,86%	84,06%
Bremen	19	17	17	44	42	42	89,47%	95,45%	100,00%	100,00%
Hamburg	179	91	90	440	226	225	50,84%	51,36%	98,90%	99,56%
Hessen	235	148	119	255	174	128	62,98%	68,24%	93,70%	93,43%
Mecklenburg-Vorpommern	69	36	29	170	98	78	52,17%	kA	80,56%	79,59%
Niedersachsen	131	85	61	kA	77	65	64,89%	kA	88,41%	100,00%
Nordrhein-Westfalen	2.149	523	385	kA	kA	kA	24,34%	kA	96,01%	kA
Rheinland-Pfalz	150	57	57	536	201	201	38,00%	37,50%	100,00%	100,00%
Saarland	149	108	85	473	351	272	72,48%	74,21%	80,95%	80,47%
Sachsen	110	81	66	333	255	212	73,64%	76,58%	81,48%	83,14%
Sachsen-Anhalt	114	44	43	kA	kA	177	39,64%	kA	97,73%	kA
Schleswig-Holstein	277	133	122	667	289	264	48,01%	43,33%	91,73%	91,35%
Thüringen	235	146	123	805	kA	414	70,53%	kA	84,25%	kA
	6.581	3.422	2.629	11.091	6.761	5.917	61,66%	66,97%	89,98%	88,68%

¹⁾ Berlin: Zahlen zu "Beraten" beziehen sich auf S.12 abzüglich 'anderweitiger Erledigungen'

© GESAMTZAHL VON AE (STATTGABEN) - NACH § 23a AufenthG VON 2005 - 2010

Graphik auf S.25

	1 Fälle	2 Person pro Fall	3 Personen	4 Anteil pro BundesL	5 Personen lt. BReg ²	6 Anteil pro BundesL	7 KSt-Sch 2010 ³	8 Quote KSt-Sch zu Anteil BL	9 Ein- wohner 31.12.09 ⁴	10 Anteil Härfälle pro 1 Mio. EW
Baden-Württemberg	410	3,08	1.261	17,15%	879	16,11%	12,80	133,91%	10.744.921	117,36
Bayern	151	2,42	365	4,96%	304	5,57%	15,12	32,82%	12.510.331	29,18
Berlin	792	2,57	2.039	27,72%	1.657	30,38%	5,03	551,47%	3.442.675	592,27
Brandenburg	79	2,20	174	2,37%	65	1,19%	3,12	75,78%	2.511.525	69,28
Bremen	17	2,47	42	0,57%	42	0,77%	0,95	60,42%	661.716	63,47
Hamburg	90	2,50	225	3,06%	141	2,58%	2,59	117,90%	1.774.224	126,82
Hessen ¹	119	2,89	343	4,67%	256	4,69%	7,21	64,82%	6.061.951	56,66
Mecklenburg-Vorpommern	29	2,69	78	1,06%	35	0,64%	2,10	50,43%	1.651.216	47,24
Niedersachsen ¹	61	2,89	176	2,39%	123	2,25%	9,33	25,65%	7.928.815	22,21
Nordrhein-Westfalen ¹	385	2,89	1.111	15,11%	1.057	19,38%	21,32	70,87%	17.872.763	62,18
Rheinland-Pfalz	57	3,53	201	2,73%	161	2,95%	4,82	56,75%	4.012.675	50,09
Saarland	85	3,20	272	3,70%	195	3,57%	1,24	299,20%	1.022.585	265,99
Sachsen	66	3,21	212	2,88%	118	2,16%	5,22	55,17%	4.168.732	50,85
Sachsen-Anhalt	43	4,12	177	2,41%	99	1,81%	2,97	81,09%	2.356.219	75,12
Schleswig-Holstein	122	2,16	264	3,59%	145	2,66%	3,35	107,30%	2.832.027	93,22
Thüringen	123	3,37	414	5,63%	178	3,26%	2,83	198,71%	2.249.882	184,01
	2.629	2,89	7.355	100%	5.455	100%	100,00			

¹⁾ (zu Spalte 3 + 4) Hessen, Niedersachsen + NRW weisen in den Statistiken keine Personenzahlen hinsichtlich Stattgaben aus (s. S.16). Die angenommene Personenzahl in diesen drei Bundesländern resultiert aus durchschnittlicher Hochrechnung der übrigen BL mit im Schnitt 2,88 Personen pro Fall. Nach dieser Hochrechnung hätten ca. 7.321 Personen insgesamt seit 2005 eine AE nach § 23a AufenthG erhalten, von denen Berlin, Baden-Württemberg und NRW alleine nach wie vor knapp 2/3 aufgenommen haben.

²⁾ (zu Spalte 5) Lt. Antwort der Bundesregierung vom 15.02.2011 (DrS 17/4791) auf eine kleine Anfrage der LINKEN sollen zum 31.12.2010 insgesamt 5.455 Personen eine AE nach § 23a AufenthG besessen haben. Dies wäre - wie schon in den Vorjahren - ein erheblicher Unterschied zu den laut von den HFK herausgegebenen Zahlen. Diese Synopse stellt nur eine Aufaddierung der erteilten AE dar, jedoch keine Veränderungen durch Wegzug, nachträgliches Aberkennen der AE oder Umwandlung in eine NE. Hierdurch und durch den Schätzfaktor bei Personenzahl bzgl. der Bundesländer Hessen, Niedersachsen und NRW dürfte diese Differenz zu erklären sein.

³⁾ (zu Spalte 7 + 8) Königssteiner Schlüssel - Quelle: <http://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Papers/koenigssteiner-schluessel-2010.pdf> - Bei einem Vergleich der anteiligen Aufnahme von Härtefällen (Spalte 4) mit diesem Schlüssel ergibt sich eine Über- bzw. Unteraufnahme gemäß Tabelle 8. Hiernach haben - wie schon im Vorjahr - Berlin (gefolgt von Saarland, Thüringen und Baden-Württemberg) mit Abstand überproportional und Niedersachsen (gefolgt von Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen) mit Abstand unterproportional Härtefälle aufgenommen. Siehe Graphik S.25

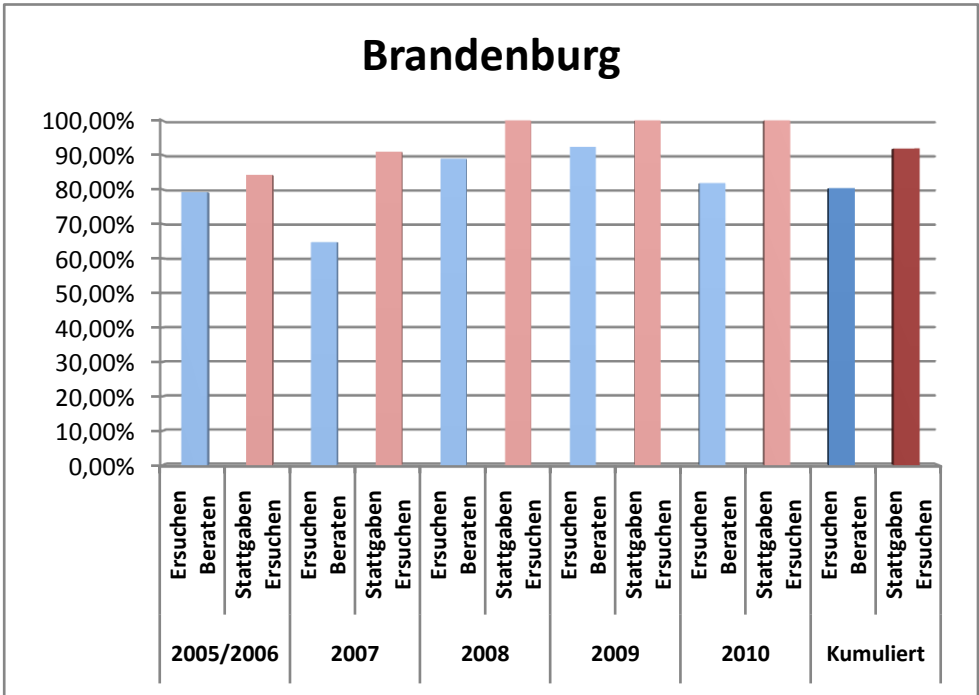
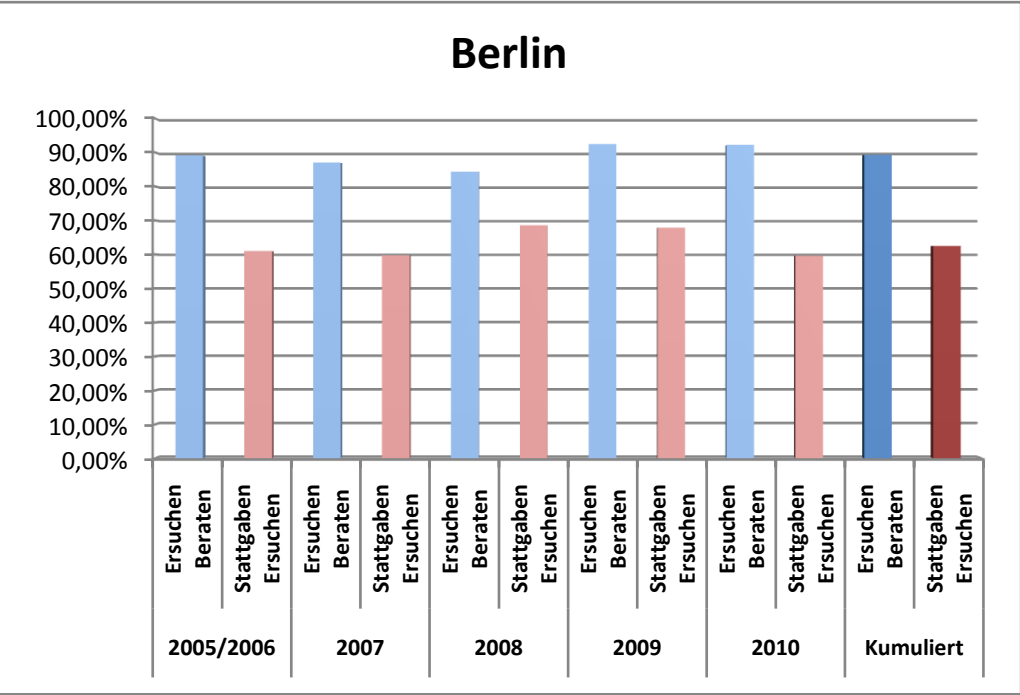
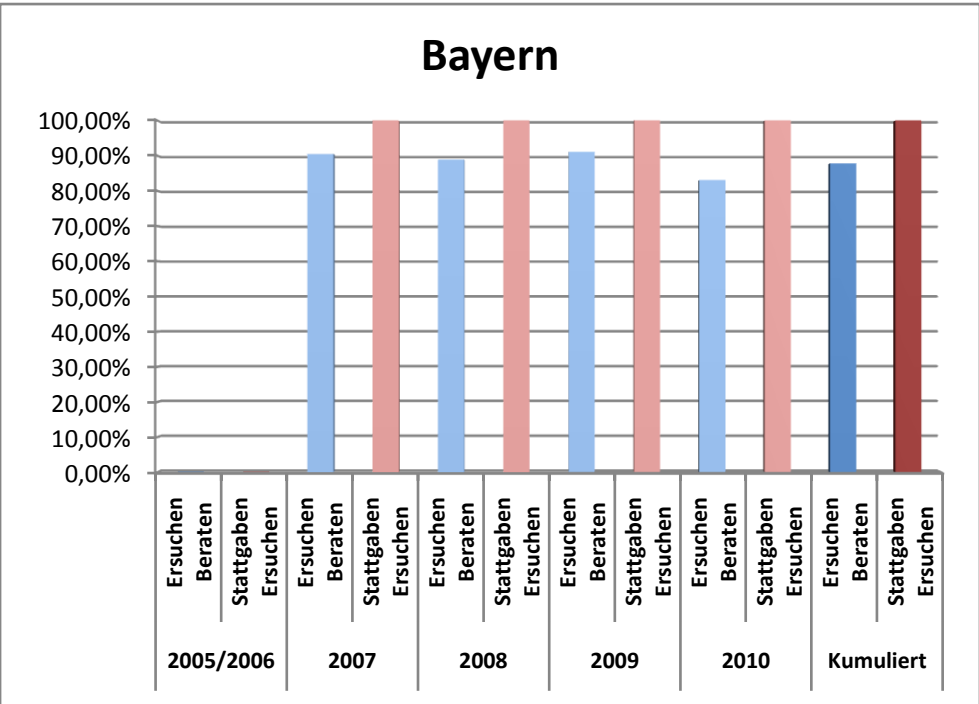
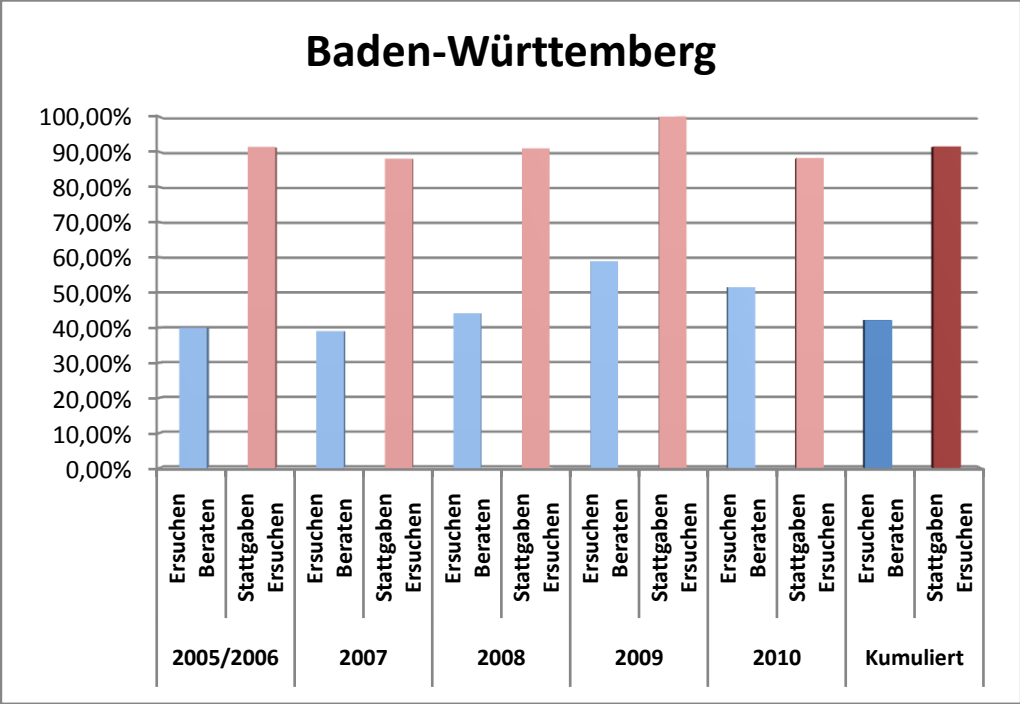
⁴⁾ (zu Spalte 9 + 10) - Quelle: http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab1.asp -- Verglichen mit der Bevölkerungsdichte eines Bundeslandes, Stand 31.12.2009, ist auch hier signifikant, dass Berlin (wieder gefolgt von Saarland, Thüringen und Hamburg) proportional die meisten, und auch Niedersachsen (sowie Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen) die wenigsten Härtefälle aufgenommen haben. Wenn auch bei derartigen Vergleichen Verzerrungsfaktoren - wie z.B. eine etwaige großzügigere Vergabe von Aufenthaltstiteln nach anderen Vorschriften (insb. Bleiberechtsregelung) in verschiedenen Bundesländern oder höhere Ausländeranteile in Ballungsgebieten - zu berücksichtigen sind, zeigen diese Vergleichsgrößen doch eine recht deutliche Tendenz hinsichtlich des Umgangs mit Härtefällen bzw. der Aufnahmebereitschaft von Härtefällen. Siehe Graphik S.25

⑦ HAUPTKUNFTSLÄNDER UND IHRE VERTEILUNG AUF DIE ERSTEN MEISTBETROFFENEN BUNDESLÄNDER - 18 -

Die Angaben hinsichtlich der Hauptherkunftsländer - soweit vorhanden - basieren zumeist auf Angaben hinsichtlich der **Fall-Eingaben**; nicht auf Ersuchen oder Statistiken. Die Zahlen können nicht vollständig wiedergegeben werden aufgrund der lückenhaften bzw. nicht deckungsgleichen Angaben in den Tätigkeitsberichten bzw. veröffentlichten Statistiken (Berlin veröffentlicht bspw. diesbezüglich keinerlei Zahlen; einige andere Bundesländer nur fragmentarisch; Bayern erst ab 2008; Niedersachsen erst ab 2010; Saarland seit 2009 keine mehr). Die nachstehenden Angaben können jedoch, da alle verfügbaren Zahlen ausgewertet wurden, als einigermaßen verlässliche Richtwerte dienen.

Auch in 2010 kamen die meisten AntragstellerInnen aus Serbien, bzw. Kosovo. In Niedersachsen verdoppelte sich sogar deren Anzahl, was dort darauf zurückgeführt wird, dass die aufgrund des Rückübernahmeabkommens bestehende Möglichkeit, auch ethnische Minderheiten wie z.B. Roma rückzuführen, diese sich vermehrt an die HFK wenden. Auffällig ist auch ein Anstieg der Eingaben von aus Syrien (und teilweise auch Irak) stammenden Personen.

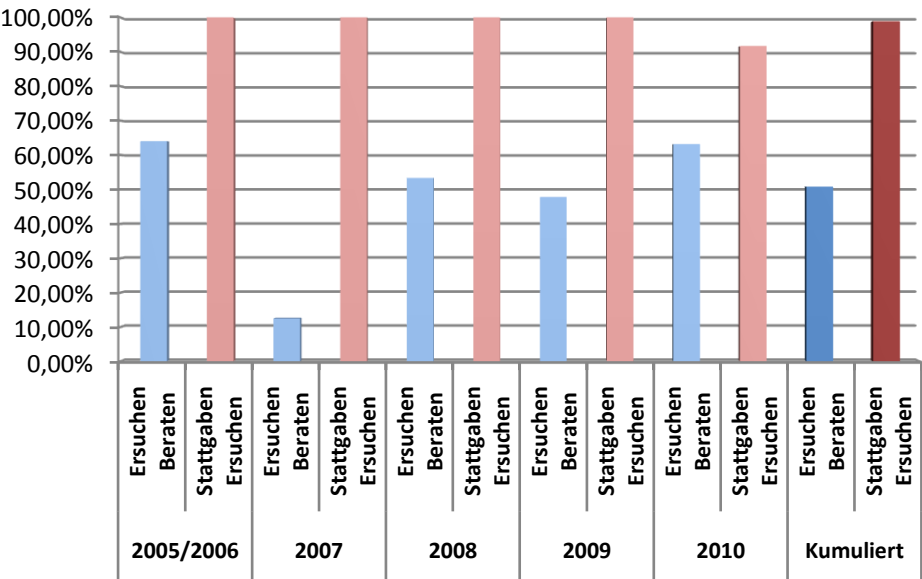
Herkunftsland	Personen	Fälle	Je höchste Quote in:
Serbien, Montenegro, Kosovo	4.381	1.590	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Saarland
Türkei	1.103	447	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein
Syrien	240	85	Niedersachsen, Baden-Württemberg, Saarland
Iran	158	90	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein
Vietnam	326	31	Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Brandenburg
Kongo	206	72	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein
Sri Lanka	95	96	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Brandenburg
Bosn Herz	311	18	Baden-Württemberg, Sachsen, Brandenburg
Russland (incl. Tschetschenien)	134	50	Niedersachsen, Sachsen, Hamburg
Pakistan	232	0	Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Hessen
Libanon	184	15	Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen
Irak	187	10	Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen
Armenien	123	31	Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein
Afghanistan	117	24	Hamburg, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg
Mazedonien	138	0	Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein
Aserbaidshan	74	1	Schleswig-Holstein, Thüringen, Rheinland-Pfalz
Algerien	72	0	Hessen, Schleswig-Holstein, Saarland
Kroatien	68	0	Baden-Württemberg, Saarland
Äthiopien	56	0	Baden-Württemberg, Bayern
Georgien	31	8	Niedersachsen, Hessen, Schleswig-Holstein
Togo	49	0	Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern
Kamerun	46	0	Baden-Württemberg, Brandenburg
Jordanien	20	7	Sachsen, Brandenburg
Albanien	24	3	Rheinland-Pfalz, Hessen, Bremen
Kolumbien	22	0	Brandenburg, Bayern
Nigeria	17	0	Sachsen-Anhalt
Rumänien	17	0	Hessen, Schleswig-Holstein
Marokko	13	0	Hessen, Brandenburg
Tunesien	6	0	Bayern, Bremen
China, Jemen, Uganda je 5	15	0	Bayern, Hessen, Schleswig-Holstein
Summe	8.465	2.578	



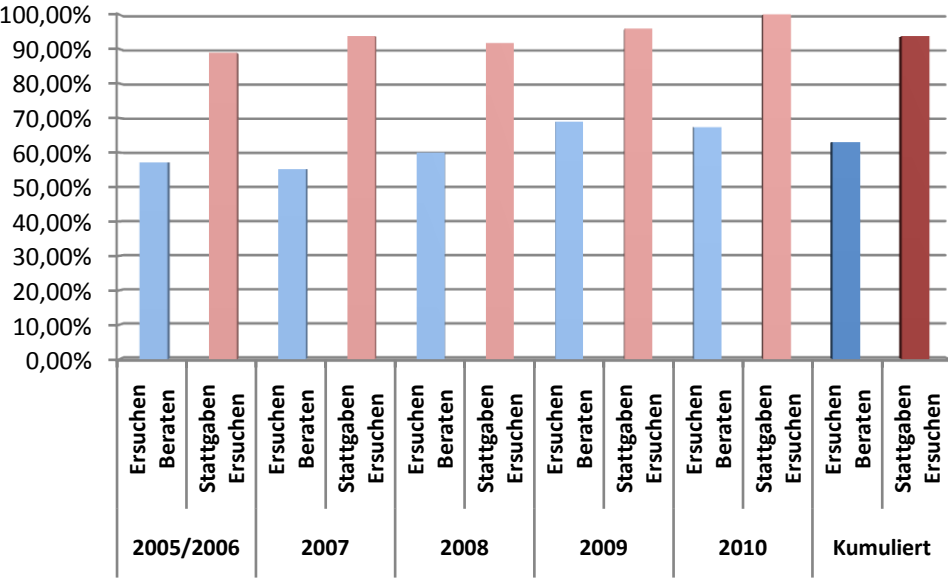
Bremen



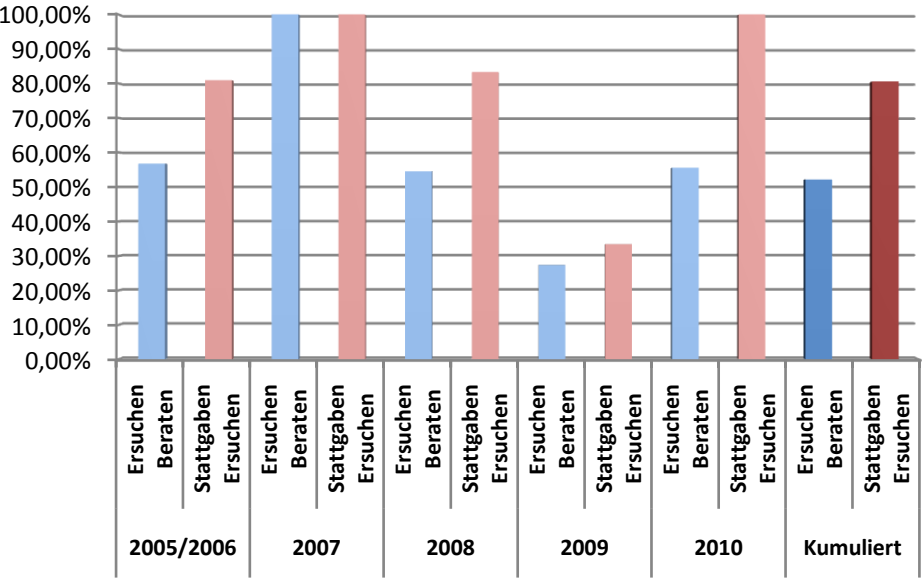
Hamburg

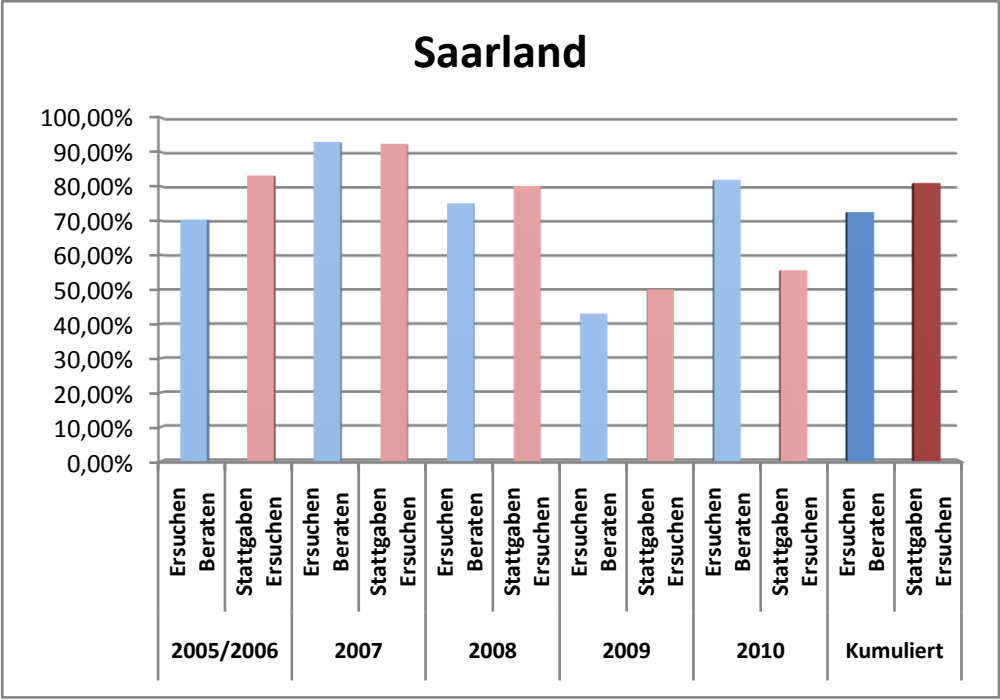
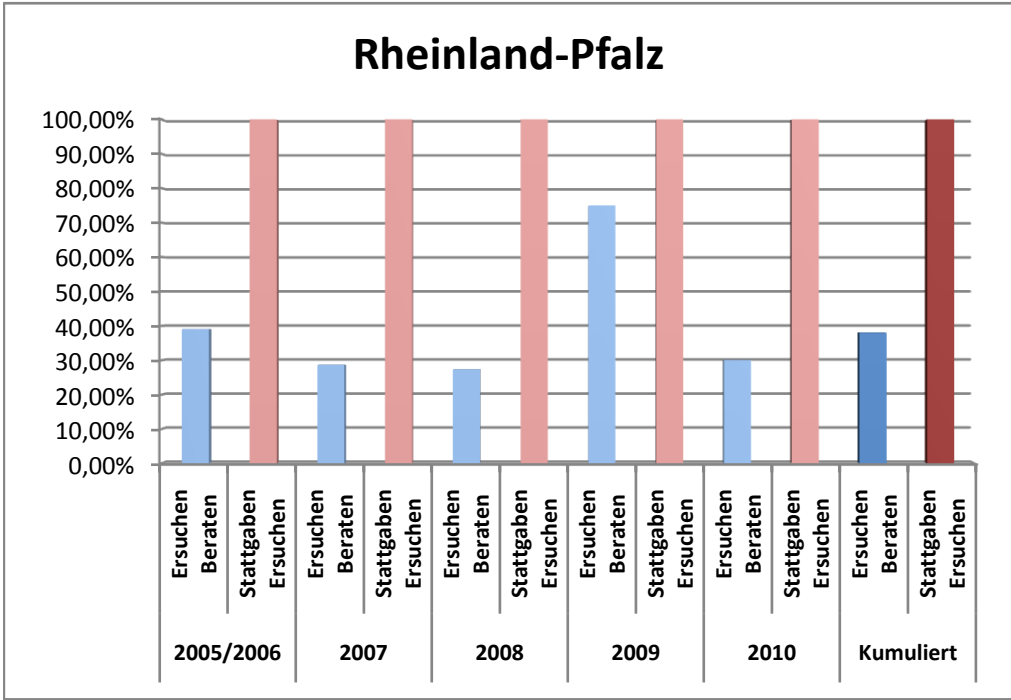
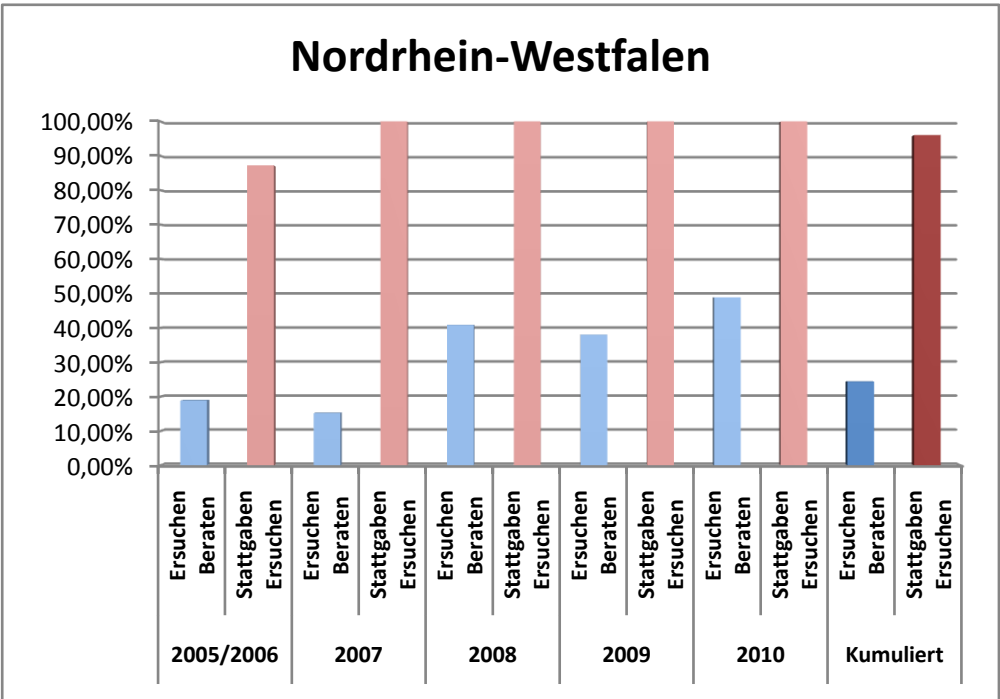
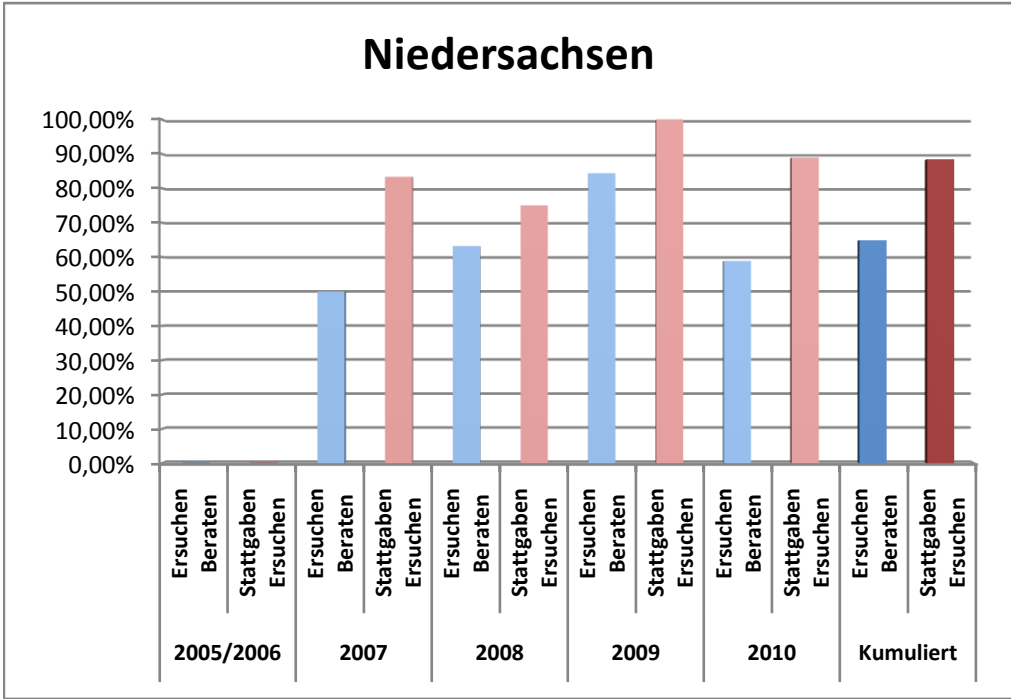


Hessen

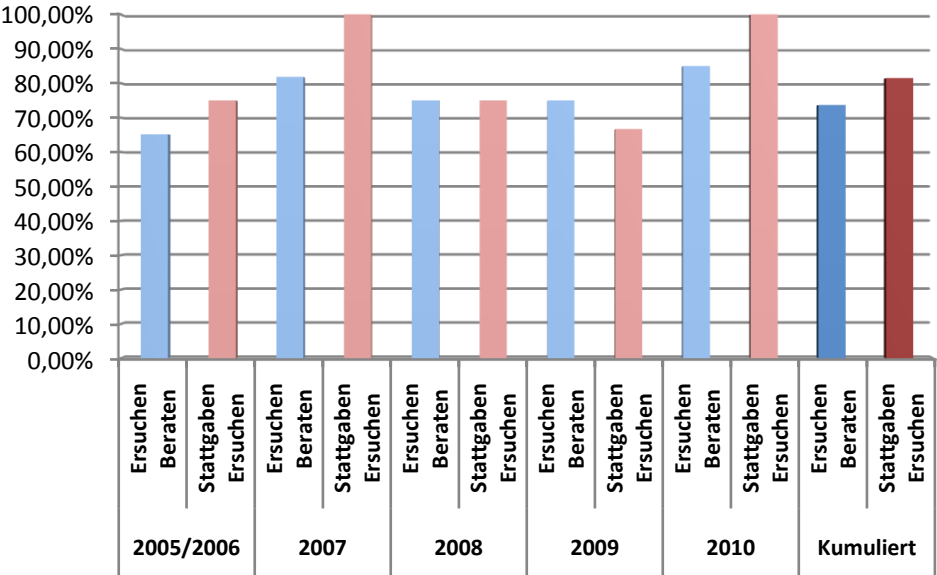


Mecklenburg-Vorpommern

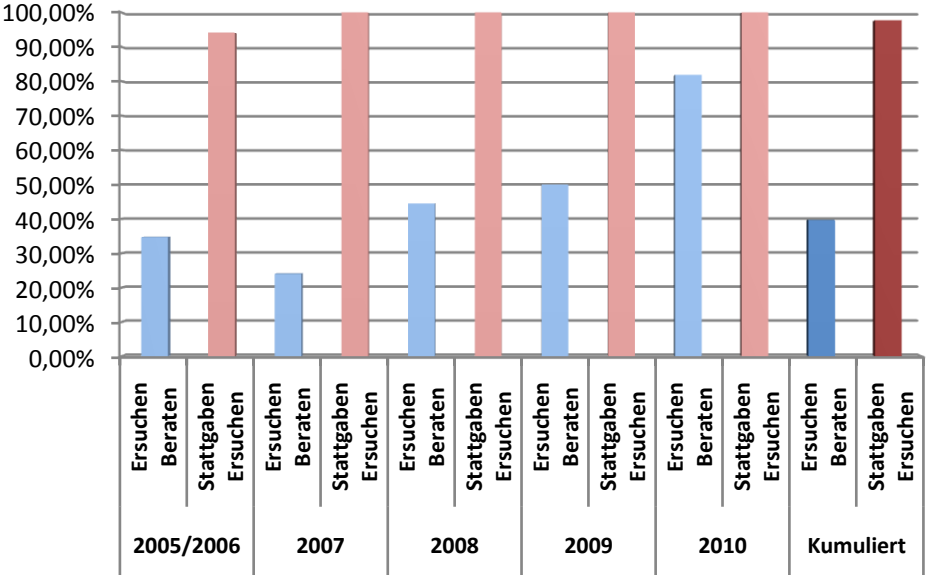




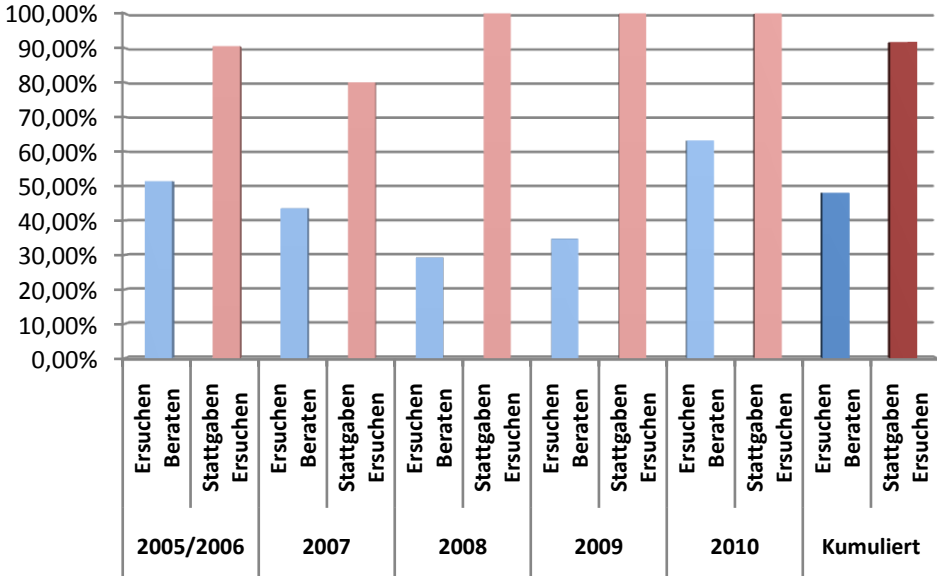
Sachsen



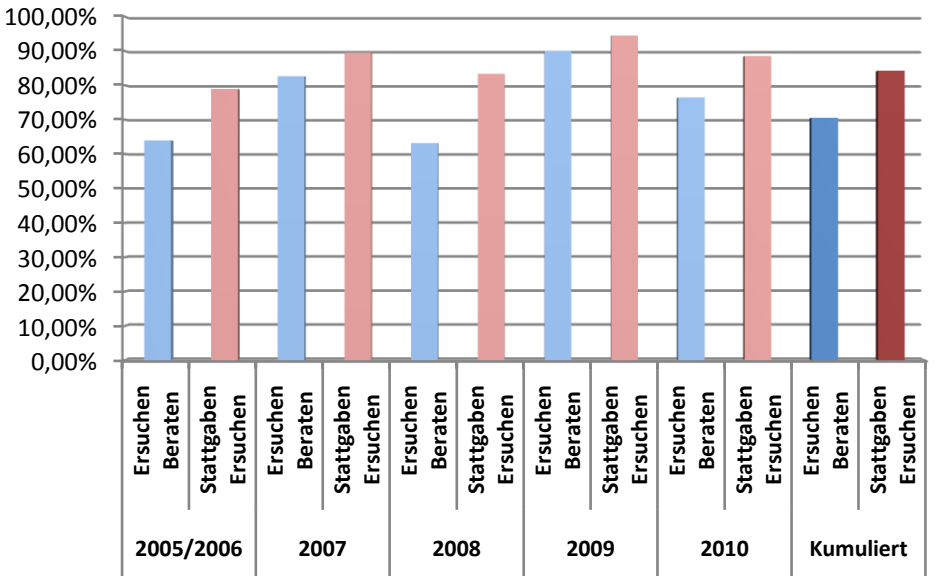
Sachsen-Anhalt

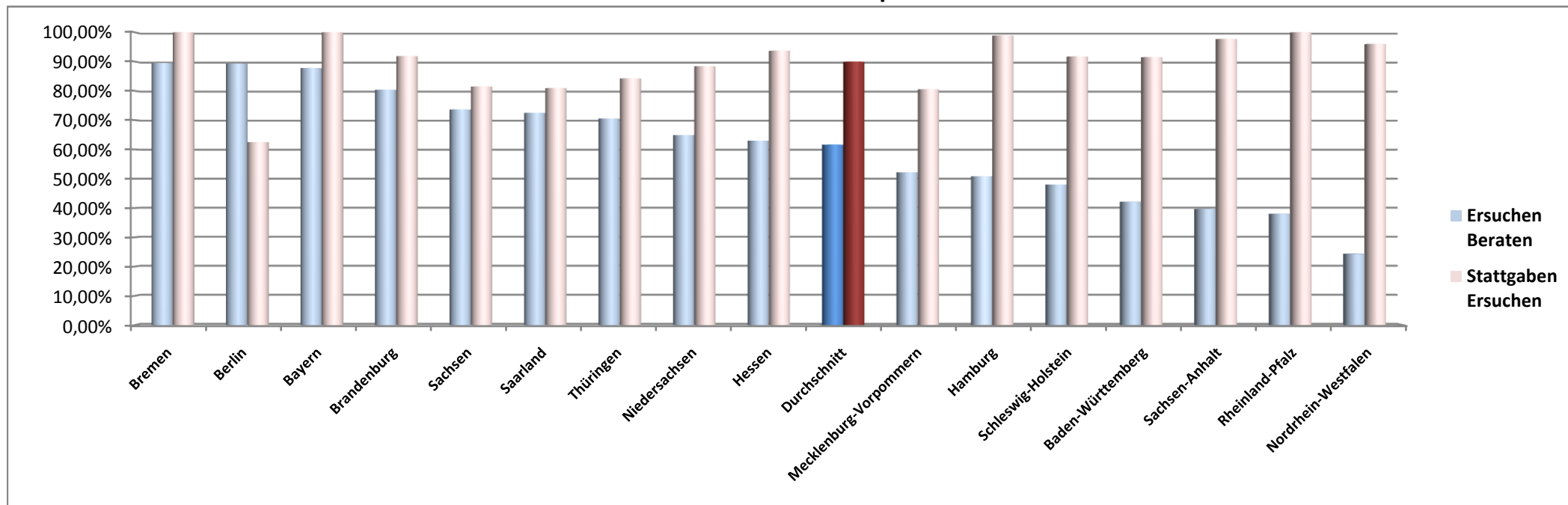


Schleswig-Holstein

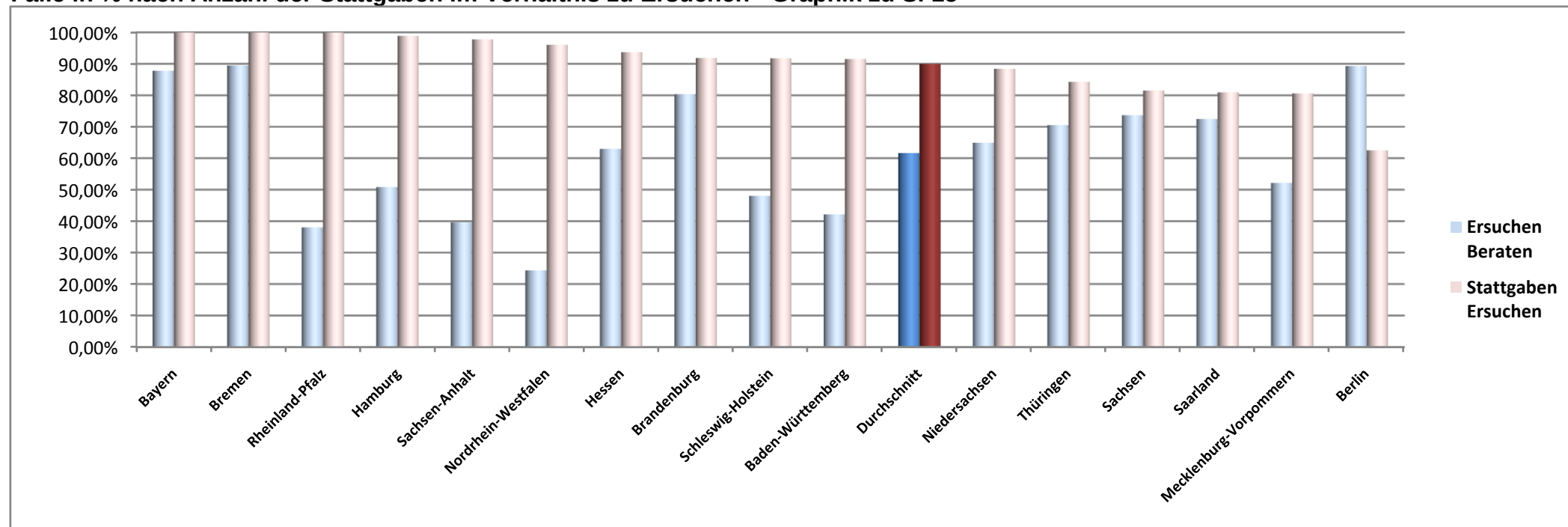


Thüringen





Fälle in % nach Anzahl der Stattgaben im Verhältnis zu Ersuchen - Graphik zu S. 15



Vergleich Fälle 2005-2010 - Graphik zu S. 16

